

Stand: 06.07.2025 00:48:59

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/25052

"Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/25052 vom 14.11.2022
2. Plenarprotokoll Nr. 127 vom 23.11.2022
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/27892 des WK vom 09.03.2023
4. Beschluss des Plenums 18/28105 vom 22.03.2023
5. Plenarprotokoll Nr. 139 vom 22.03.2023
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 13.04.2023



## Antrag

der Staatsregierung

### auf Zustimmung zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 14. November 2022 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

#### Dritter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## Artikel 1

### Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, geändert durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 14. bis 27. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Satzungen, Richtlinien und gemeinsame Maßstäbe, Berichtspflichten, Publikumsdialog“.
  - b) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen“.
2. In der Präambel wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Des Weiteren tragen sie eine Verantwortung, die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten.“
3. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration, den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs in Bund und Ländern fördern. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. Bei der Angebotsgestaltung sollen sie dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt beitragen. Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien. Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags. Der Auftrag im Sinne der Sätze 8 und 9 soll in seiner gesamten Breite auf der ersten Auswahl-ebene der eigenen Portale und über alle Tageszeiten hinweg in den Vollprogrammen wahrnehmbar sein.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind bei der Erfüllung ihres Auftrags der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet. Ferner sollen sie die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in ihren Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen.“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 30 Abs. 3 und 4 dienen allein dem öffentlichen Interesse; subjektive Rechte Dritter werden dadurch nicht begründet.“
  - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

## 4. § 28 wird wie folgt gefasst:

## „§ 28

## Fernsehprogramme

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam das Vollprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)“.

(2) Die Dritten Fernsehprogramme einschließlich regionaler Auseinandersetzungen werden von einzelnen oder mehreren in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten nach Maßgabe ihres jeweiligen Landesrechts veranstaltet, und zwar jeweils durch

1. den Bayerischen Rundfunk (BR),
2. den Hessischen Rundfunk (HR),
3. den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR),
4. den Norddeutschen Rundfunk (NDR),
5. Radio Bremen (RB),
6. den Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB),
7. den Südwestrundfunk (SWR),
8. den Saarländischen Rundfunk (SR) und
9. den Westdeutschen Rundfunk (WDR).

(3) Das ZDF veranstaltet das Vollprogramm „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:

1. das Vollprogramm „3sat“ mit kulturellem Schwerpunkt unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter und
2. das Vollprogramm „arte – Der Europäische Kulturkanal“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter.

(5) Die nach dem Medienstaatsvertrag, in der Fassung des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 27. Dezember 2021, gemäß dessen § 28 Abs. 1 Nr. 2 (tagesschau24, EinsFestival), Abs. 2 Nr. 2 (ARD-alpha), Abs. 3 Nr. 2 (ZDFinfo, ZDFneo) sowie Abs. 4 Nr. 3 (PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal) und Nr. 4 (KI.KA – Der Kinderkanal) veranstalteten Fernsehprogramme sind weiterhin beauftragt; die Beauftragung geht auf die nach § 32a überführten, ausgetauschten oder wiederhergestellten oder die nach § 32 veränderten Angebote über. Die Gesamtzahl der Fernsehprogramme, die von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF veranstaltet werden, darf jeweils die Zahl der zum 30. Juni 2023 verbreiteten Fernsehprogramme nicht übersteigen.“

## 5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 29“ die Wörter „unter Einbeziehung einer gemeinsamen Plattformstrategie“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausstrahlung in ihren Programmen für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist; das Angebot dieser nicht-europäischen Werke ist nur zulässig, wenn es sich um Beiträge zur Bildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 26 oder zur Kultur im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 27 handelt und sie in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen,“

- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. das Angebot auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken im Sinne der Nummer 2 als eigenständige audiovisuelle Inhalte für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränkt ist; eine zeitlich weitergehende Abrufmöglichkeit ist im Einzelfall möglich, wenn dies aus redaktionellen Gründen oder Gründen der Angebotsgestaltung geboten ist und die weitergehende Bereitstellung in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beiträgt.“
- cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Telemedienangebote“ die Wörter „nach Maßgabe des § 26“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit sie in ihren Telemedienangeboten Empfehlungssysteme nutzen oder anbieten, sollen diese einen offenen Meinungsbildungsprozess und breiten inhaltlichen Diskurs ermöglichen.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten.“
- e) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
6. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 31  
Satzungen, Richtlinien und gemeinsame Maßstäbe,  
Berichtspflichten, Publikumsdialog“.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Bericht nach Satz 1 ist den Landesparlamenten zur Kenntnis zu geben.“
- c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 6 eingefügt:
- „(3) Die jeweils zuständigen Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios wachen über die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26 sowie über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung.
- (4) Die Gremien haben die Aufgabe, für die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios Richtlinien aufzustellen und die Intendanten in Programmfragen zu beraten. Die Richtlinien umfassen die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung; die Richtlinien sind in dem Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichen und regelmäßig zu überprüfen.
- (5) Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gemeinsam unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien und unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) Maßstäbe fest, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen.
- (6) Die Anstalten treffen Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots, auszutauschen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.
7. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 30 jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internet-spezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 30 Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Die Telemedienkonzepte müssen auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 enthalten. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind; redaktionelle Gründe oder Gründe der Angebotsgestaltung, die zu einer weitergehenden Abrufmöglichkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 führen können, sind unbeschadet der erforderlichen Einzelfallprüfung in den Telemedienkonzepten näher zu konkretisieren und regelmäßig zu überprüfen. Sollen nicht-europäische Werke nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 auf Abruf bereitgestellt werden, ist zu erläutern, wie diese in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 30 Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben. Die Aufgabe, Telemedienkonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.
- (2) Die Beschreibung aller Telemedienangebote muss eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.“
- b) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:
- „(8) Soweit dieser Staatsvertrag für ein neues oder wesentlich geändertes Telemedienangebot ein Verfahren nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 vorsieht, können die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio, um
1. Erkenntnisse zu gewinnen, die sie für den Vorschlag für ein neues Telemedienangebot benötigen, oder
  2. Aufschlüsse über den voraussichtlichen Bedarf nach dem neuen Telemedienangebot zu erhalten oder
  3. neuartige technische oder journalistische Konzepte zu erproben,
- das neue oder wesentlich geänderte Angebot auch ohne Durchführung des Verfahrens für eine Dauer von höchstens sechs Monaten im Rahmen eines Probebetriebs veranstalten oder bereitstellen. Um den Übergang in ein reguläres Telemedienangebot zu ermöglichen, kann der Probebetrieb um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden, wenn zeitgleich ein Verfahren nach den Absätzen 4 bis 7 eingeleitet wird. Die Aufnahme und der Zeitpunkt des Beginns eines solchen Probebetriebs ist von den Anstalten der jeweiligen Rechtsaufsicht anzuzeigen.
- (9) Die Anstalten haben die Zahl der Nutzer des Probebetriebs insbesondere durch technische Maßnahmen zu beschränken, um zu verhindern, dass der Probebetrieb der Einführung eines neuen oder wesentlich veränderten Angebots im Sinne der Absätze 1 und 3 gleichkommt.“
8. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:
- „§ 32a  
Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen
- (1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme ganz oder teilweise einstellen oder deren Inhalte in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts

überführen. Eine Überführung gleichartigen Inhalts gemäß Satz 1 liegt insbesondere auch vor, wenn für eine Verbreitung des Angebots im Internet (linear oder auf Abruf) unter grundlegender Beibehaltung der thematischen inhaltlichen Ausrichtung des Angebots und der angestrebten Zielgruppe internetspezifische Gestaltungsmittel eingesetzt werden. Für Einstellung und Überführung, auch soweit diese in ein Telemedienangebot erfolgt, findet ausschließlich das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5 Anwendung; § 30 bleibt unberührt.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erstellen Angebotskonzepte, in denen sie jeweils darstellen, welches Fernsehprogramm oder welche Teile davon eingestellt werden sollen oder wie die betroffenen Inhalte gegebenenfalls unter Berücksichtigung internetspezifischer Gestaltungsmittel in ein Angebot im Internet überführt werden sollen. Dabei haben sie darzulegen, dass der Auftrag auch durch das veränderte Angebot erfüllt wird und die Änderung des Angebots dem Auftrag nach § 26 unter Berücksichtigung des geänderten Nutzerverhaltens dem Entwicklungsbedarf entspricht. Werden Inhalte ganz oder teilweise in ein Angebot im Internet überführt, gilt § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend; das Angebotskonzept muss auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 enthalten. Das zuständige Gremium gibt Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Die Aufgabe, Angebotskonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.

(3) Die Angebotskonzepte müssen eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gremiums der Rundfunkanstalt. Die Entscheidung ist zu begründen.

(5) Nach Zustimmung des zuständigen Gremiums hat die jeweilige Rundfunkanstalt der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 2 und 3 und nach Prüfung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt zu veröffentlichen. In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.

(6) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme durch ein anderes Fernsehprogramm austauschen. Hierfür gilt das Verfahren gemäß Absatz 2 bis 5 entsprechend.

(7) Ein nach den Absätzen 1 bis 6 eingestelltes, überführtes oder ausgetauschtes Angebot kann wiederaufgenommen, selbst eingestellt sowie erneut überführt oder ausgetauscht werden; dabei ist auch die Überführung in ein Programm, das nicht über das Internet übertragen wird, zulässig. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend. Die Änderung von Telemedienangeboten richtet sich nach § 32.

(8) Durch die Überführung oder den Austausch der in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme darf kein Mehrbedarf entstehen; dabei bleiben von Nutzerzahlen abhängige Verbreitungskosten außer Betracht. Im Übrigen richten sich die Überführung oder der Austausch nach § 32 Abs. 4 bis 7 entsprechend; Absatz 3 bleibt unberührt.“

9. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die wettbewerbsfähige Fortführung der bestehenden Angebote, die durch Staatsvertrag aller Länder beauftragten Fernsehprogramme sowie die nach

§ 32a überführten oder ausgetauschten Angebote (bestandsbezogener Bedarf),“

- b) In Nummer 2 werden das Wort „Rundfunkprogramme“ durch das Wort „Angebote“ und das Wort „Rundfunkprogrammen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.
10. In § 37 Satz 3 wird das Wort „Landtagen“ durch das Wort „Landesparlamenten“ ersetzt.
11. Die Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 6 und 17 werden jeweils nach dem Wort „Sendungen“ die Wörter „im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3“ eingefügt.
  - b) In den Nummern 14 bis 16 werden jeweils nach dem Wort „Sendung“ die Wörter „im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3“ eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Medienstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Hannover, den 21.10.22

Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 2/11

Söder

Für das Land Berlin:

Hannover, den 21.10.22

Franziska Giffey

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 2.11.2022

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Hannover, den 21.10.22

Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hannover, den 21.10.2022

Tschentscher

Für das Land Hessen:

Hannover, den 21.10.22

Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Hannover, den 21.10.22

Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 21.10.2022

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Hannover, den 21.10.2022

Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 2.11.22

M. Dreyer

Für das Saarland:

Hannover, den 21.10.22

Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:

Hannover, den 21.10.22

Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Hannover, den 21.10.2022

Dr. Rainer Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Hannover, den 21.10.2022

Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Hannover, den 21.10.2022

Bodo Ramelow

**Begründung  
zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher  
Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)**

**A. Allgemeines**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 21. Oktober 2022 und am 2. November 2022 den Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) unterzeichnet.

Die Änderungen durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag betreffen ausschließlich den Medienstaatsvertrag.

Durch Artikel 1 werden im Medienstaatsvertrag der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie die Beauftragung der Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios an die Lebenswirklichkeit veränderter Mediennutzung angepasst und flexibler ausgestaltet. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationalität als der marktwirtschaftlicher Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann (vgl. BVerfGE 73, 118 (158 f.); 74, 297 (325); 83, 238 (297 f.); 90, 60 (90); 114, 371 (388 f.); 119, 181 (216)). Dabei ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht auf den gegenwärtigen statischen Entwicklungsstand in programmlicher, finanzieller und technischer Hinsicht beschränkt (stRspr., vgl. BVerfGE 74, 297 (350)). Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, diesen Auftrag auszugestalten und die entsprechenden medienpolitischen und programmleitenden Entscheidungen zu treffen (vgl. BVerfGE 158, 389 (421)). Mit den Neuregelungen wird daher sichergestellt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch künftig unter den Bedingungen der modernen Massenkommunikation seinem verfassungsrechtlichen Funktionsauftrag (vgl. BVerfGE 158, 389 (419)) nachkommen kann.

Zugleich wird durch die Änderungen des Medienstaatsvertrages die Rolle der Gremien in Programmangelegenheiten und in Fragen der Haushaltswirtschaft betont und gestärkt. Dies entspricht dem ständigen Auftrag an den Gesetzgeber, die Rundfunkordnung einschließlich der Struktur der Rundfunkanstalten auszugestalten und dabei am Ziel der Vielfaltsicherung auszurichten (vgl. BVerfGE 57, 295 (320, 325); 73, 118 (152 f.); 121, 30 (51)).

Artikel 2 des Entwurfs regelt Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

**B. Zu den einzelnen Artikeln**

**I.  
Begründung zu Artikel 1  
Änderung des Medienstaatsvertrages**

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Die in der Präambel vorangestellten, grundlegenden Ziele und Motive des Staatsvertragsgebers werden mit Blick auf das Thema Nachhaltigkeit ergänzt und die Achtung ihrer Grundsätze als Zielvorgabe für beide Seiten des dualen Systems aufgenommen. Dem liegt die Wertung des Bundesverfassungsgerichtes zugrunde, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten (vgl. BVerfGE 157, 30 (136)).

## Zu Nummer 3

In § 26 wird der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks näher spezifiziert und ausdifferenziert. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es Aufgabe des Gesetzgebers, diesen Auftrag auszugestalten und die entsprechenden medienpolitischen und programmleitenden Entscheidungen zu treffen (vgl. BVerfGE 158, 389 (421)).

Unter Beibehaltung der bisherigen Sätze 1 und 2 wird in den Sätzen 3 und 4 die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Angebots als Plattform des gesamtgesellschaftlichen Diskurses betont. In der Unterschiedlichkeit der Angebote gilt es dabei, auch solche Aspekte aufzugreifen, die über die Standardformate für das Massenpublikum hinausgehen, und die gesamte Bandbreite unterschiedlicher Perspektiven und Lebenswirklichkeiten im journalistischen Blick zu behalten. Damit verbunden ist gleichzeitig das Ziel, mit einem Gesamtangebot für alle sämtliche Milieus der Zivilgesellschaft zu erreichen und für all diese Gruppierungen einen integrativen, von öffentlich-rechtlichen Qualitätsmaßstäben geprägten Kommunikations- und Debattenraum zu schaffen.

Satz 5 stellt für die Verwirklichung dieses Funktionsauftrages auf die Möglichkeiten ab, die den Rundfunkanstalten aus ihrer Finanzierung durch Beiträge erwachsen. Diese Art der Finanzierung begründet die gesetzgeberische und gleichzeitig verfassungsgerichtliche Erwartung, ein Angebot hervorzubringen, das aufgrund der Beitragsfinanzierung einer anderen Entscheidungsrationale als der ökonomischer Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet (vgl. BVerfGE 149, 222 (260)), und sich nicht allein durch Quotenorientierung, sondern durch Qualität, Innovation, Differenzierung, eigene Impulse und vielfältige Perspektiven auszeichnet.

Satz 6 verstärkt und vertieft durch die Vorgabe, allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen, die integrative Aufgabenstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Hierdurch wird an die bereits in § 30 Abs. 3 Satz 1 genannte Funktion des öffentlich-rechtlichen Angebots als Orientierungshilfe angeknüpft, die auch die Aufgabe der Vermittlung technischer und inhaltlicher Medienkompetenz umfasst.

Der neue Satz 7 unterstreicht die demokratierelevante Funktion eines breit in der Gesellschaft verankerten öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Mit dieser Betonung wird auch auf die grundlegende Veränderung der Medienlandschaft reagiert. Nicht zuletzt um einem Generationenabriss bei der Nutzung öffentlich-rechtlicher Angebote entgegenzuwirken, wird staatsvertraglich ausdrücklich festgeschrieben, alle Altersgruppen, insbesondere aber Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Rezipientinnen und Rezipienten eines qualitativ hochwertigen öffentlich-rechtlichen Angebots gezielt anzusprechen. Eine vergleichbar hohe Aufmerksamkeit gilt den besonderen Anliegen von Familien. Schließlich wird innerhalb der Auftragsbeschreibung der mit dem Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag verankerte Barrierefreiheitsgedanke perpetuiert.

In den neuen Sätzen 8 und 9 wird der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks weiter spezifiziert und geschärft. In Satz 9 wird dabei, soweit mit öffentlich-rechtlichen Angeboten das Ziel der Unterhaltung verfolgt wird, die Bindung an das von den Rundfunkanstalten im Rahmen ihrer Programmautonomie auszugestaltende öffentlich-rechtliche Profil besonders hervorgehoben und mit der Auftragserfüllung verknüpft. Dies schließt Inhalte mit allein unterhaltender Zielsetzung nicht aus, begründet aber eine Verpflichtung für die Rundfunkanstalten, dass zur Erfüllung ihres Auftrages ihr öffentlich-rechtliches Profil auch bei solchen Angeboten und Formaten zum Ausdruck kommt.

Satz 10 legt fest, dass die in den Sätzen 8 und 9 beschriebene Breite des Auftrags auf der ersten Auswahlebene der Mediatheken und über alle Tageszeiten hinweg in den nach dem Medienstaatsvertrag beauftragten Vollprogrammen wahrnehmbar sein soll. Andere als diese Vollprogramme sind von der Regelung nicht betroffen. Durch die Regelung wird der steigenden Bedeutung der Auffindbarkeit einzelner Inhalte Rechnung getragen. Der Hinweis auf den Auftrag im Sinne der Sätze 8 und 9 stellt dabei klar, dass sich Satz 10 auf die gesamte Breite des Auftrages in funktionaler Hinsicht bezieht. Diese funktionelle Breite bedeutet nicht zwingend eine umfassende inhaltliche Breite. Angebote zu Sporthemen oder für spezifische Zielgruppen (z. B. Sport, Inhalte für Kinder oder Wirtschaftsnachrichten) bleiben daher weiterhin möglich.

Auch im Falle möglicher Flexibilisierungen des Angebotsportfolios im Sinne der §§ 28 und 32a gelten diese Auftragsvorgaben und inhaltlichen Ziele gemäß den Sätzen 1 bis 10 unbeschränkt fort.

Absatz 2 definiert allgemeine Grundsätze, denen der öffentlich-rechtliche Rundfunk verpflichtet ist und die qualitativ das Profil der öffentlich-rechtlichen Angebote prägen sollen. Für die öffentlich-rechtlichen Angebote werden danach über die für Telemedien allgemein in §§ 17 und 19 sowie für private Rundfunkveranstalter in § 51 verankerten Grundsätze hinausgehende besondere Anforderungen gestellt.

In Satz 1 wird neben der Bindung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an die verfassungsmäßige Ordnung die Pflicht statuiert, in besonderem Maße die Einhaltung journalistischer Standards sicherzustellen. Dabei hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht notwendig strengere als die allgemein anerkannten journalistischen Grundsätze anzulegen; in jedem Fall ist er jedoch verpflichtet, der Einhaltung dieser allgemein anerkannten journalistischen Grundsätze in besonderer Weise Rechnung zu tragen und durch geeignete Maßnahmen die Verwirklichung dieser Grundsätze zu gewährleisten. Der Auftrag kritischer Berichterstattung einschließlich der Möglichkeit zur Verdachtsberichterstattung bleibt hiervon unberührt. Hervorgehoben werden bei den zu erfüllenden journalistischen Standards die Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung sowie die Achtung von Persönlichkeitsrechten. Dies korrespondiert mit der besonderen Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhalten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken. Die Bedeutung dieser Grundsätze ist im Lichte der Entwicklung der Kommunikationstechnologie und insbesondere der Informationsverbreitung über das Internet weiter gestiegen (vgl. BVerfGE 149, 222 (261 f.)).

Darüber hinaus werden in Satz 2 die bereits bisher in § 26 Abs. 2 enthaltenen Grundsätze fortgeschrieben. Die Rundfunkanstalten haben danach die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit zu achten und in ihren Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darzustellen. Auch hiermit wird auf die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen Bezug genommen, die im Besonderen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk binden. Er ist zu einem Angebot verpflichtet, das einer gegenständlichen und meinungsmäßigen Vielfalt entspricht (vgl. BVerfGE 90, 60 (90); 119, 181 (219); 136, 9 (29 f.)). Die Bindung der Rundfunkanstalten an die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit steht dabei Formaten nicht entgegen, die bewusst und erkennbar subjektiv sind, beispielsweise Meinungen, Kommentare oder Kabarett und Satire. Solche Formate sind Teil der abzubildenden Meinungsvielfalt. Insbesondere Information und Berichterstattung haben jedoch objektiv und unparteilich zu sein.

Die in Absatz 2 niedergelegten Grundsätze und deren Einhaltung können im Rahmen der von den Gremien zu entwickelnden Richtlinien zur Festsetzung insbesondere inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards nach § 31 Abs. 4 konkretisiert werden.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Absätze 1 und 2 sowie § 30 Abs. 3 und 4 allein der im öffentlichen Interesse liegenden Bestimmung des öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrages dienen und daher keinen Drittschutz begründen. Ziel dieser Regelungen war und ist nicht die Abgrenzung des Tätigkeitsraumes der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu privaten Anbietern. Auch die gegenüber § 26 in seiner bisherigen Fassung vorgenommenen Präzisierungen des Auftrages sind nicht in diesem Sinne zu verstehen. Durch diese Präzisierungen wird vielmehr sichergestellt, dass die verfassungsgerichtlich geforderte Bestimmung des Auftrages auch angesichts der im Rahmen der Programmbeauftragung (vgl. §§ 28, 32a) ermöglichten Flexibilität weiterhin hinreichend konkret durch den Gesetzgeber erfolgt. Mit der Klarstellung in Absatz 3 ist zudem nicht die Aussage verbunden, dass im Umkehrschluss anderen, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk betreffende Bestimmungen des Medienstaatsvertrages ein drittschützender Charakter zukommt. Das Recht zur Programmbeschwerde bleibt von Absatz 3 unberührt.

## Zu Nummer 4

In § 28 wird die Beauftragung der öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben zukunftsgerecht an die Lebenswirklichkeit veränderter Mediennutzung in einer konvergenten Medienwelt angepasst und flexibler ausgestaltet. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist nicht auf den gegenwärtigen statischen Entwicklungsstand in programmlicher, finanzieller und technischer Hinsicht beschränkt (vgl. BVerfGE 74, 297 (350); 158, 389 (419)). Mit der Neuregelung wird daher sichergestellt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch künftig unter den Bedingungen der modernen Massenkommunikation auch und gerade in diesem von Konzentrations- und Monopolisierungstendenzen geprägten Umfeld seinem verfassungsrechtlichen Funktionsauftrag (vgl. BVerfGE 158, 389 (419)) nachkommen kann. Hierbei finden auch die positiven Erfahrungen mit einer flexibleren Form staatsvertraglicher Angebotsbeauftragung im Rahmen des gemeinsamen Jugendangebotes „funk“ (vgl. § 33) Berücksichtigung. Den Erfordernissen, das öffentlich-rechtliche Angebot fortzuentwickeln, kann das bisherige statische Verfahren der Einzelbeauftragung konkreter Programme nicht in gleicher Weise Rechnung tragen. Von dieser Flexibilisierung betroffen ist indes allein der Weg der Auftragserfüllung, insbesondere durch die erweiterte Möglichkeit des Einsatzes alternativer Verbreitungsformen und internetspezifischer Gestaltungsmittel, nicht aber der konkrete, in § 26 definierte Funktionsauftrag als solcher.

Zusammen mit den in § 32a neu eingeführten Verfahrensregeln genügt diese Form der Beauftragung auch den europarechtlichen Erfordernissen, wonach eine konkrete Beauftragung der jeweiligen Programme auf staatsvertraglicher Grundlage oder durch ein vergleichbar abgesichertes Verfahren erforderlich ist (vgl. Europäische Kommission K(2007) 1761 endg. vom 24. April 2007; entspr. auch Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vom 27. Oktober 2009 (2009/C 257/01), insb. Ziffer 47).

Die in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Vollprogramme beziehungsweise nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalteten Dritten Fernsehprogramme bleiben weiterhin konkret und dauerhaft linear beauftragt. Den bundesweiten Vollprogrammen „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)“ (Absatz 1) und „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“ (Absatz 3) kommt als lineare Angebote weiterhin eine erhebliche gesamtgesellschaftliche und bundesweite Integrationsfunktion im Sinne des Auftrags gemäß § 26 Abs. 1 zu. Ähnliches gilt in Bezug auf regionale Belange, Vielfalt und Identität für die von den Landesrundfunkanstalten nach Maßgabe des Landesrechts veranstalteten Dritten Fernsehprogramme einschließlich regionaler Auseinandersetzungen (Absatz 2). Gemäß Absatz 4 bleiben auch die mit europäischen Partnern veranstalteten Gemeinschaftsprogramme der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF „3sat“ und „arte – Der Europäische Kulturkanal“ aufgrund ihrer europäischen Integrationskraft sowie der jeweils staatsübergreifenden vertraglichen („3sat“) beziehungsweise völkervertraglichen („arte“) Grundlagen weiter als lineare Fernsehprogramme beauftragt.

Die in Absatz 5 genannten weiteren „Spartenprogramme“ („tagesschau24“, „EinsFestival“, „ARD-alpha“, „ZDFinfo“, „ZDFneo“, „PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal“ und „KI.KA – der Kinderkanal“), welche bislang ausdrücklich als lineare Programme beauftragt waren, können durch die Rundfunkanstalten in eigener Verantwortung nach Maßgabe der §§ 32 und 32a eingestellt, überführt, ausgetauscht oder wiederhergestellt werden. Satz 1 stellt klar, dass diese flexibel beauftragten Programme bis zu einer entsprechenden Weiterentwicklung durch die Rundfunkanstalten weiterhin linear beauftragt sind (1. Halbsatz) und dass deren gesetzliche Beauftragung auf die nach § 32a überführten, ausgetauschten, wiederhergestellten oder die nach § 32 veränderten Angebote übergeht (2. Halbsatz). Der inhaltlich bestimmte, gesetzliche Auftrag bleibt somit unberührt, die Rundfunkanstalten sind mithin zur inhaltlichen Erbringung entsprechender Angebote unverändert verpflichtet. Lediglich die zur Auftragserfüllung zur Verfügung stehenden – alternativen – Ausspielwege und (internetspezifischen) Gestaltungsmittel/Ausdrucksformen werden sach- und adressaten-/zielgruppengerecht erweitert. Satz 2 legt zudem – nicht zuletzt aufgrund des europarechtlichen Erfordernisses der konkreten und transparenten Beauftragung und des Gebots der

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des § 36 Abs. 1 – fest, dass durch die eingeräumten Möglichkeiten der Flexibilisierung kein quantitativer Angebotszuwachs gegenüber den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages jeweils bestehenden linearen Fernsehprogrammen erfolgen darf.

Zu Nummer 5

In § 30 Abs. 1 wird der Rahmen für öffentlich-rechtliche Telemedienangebote um eine gemeinsame Plattformstrategie ergänzt. Die Selbstständigkeit der einzelnen Rundfunkanstalten bleibt hierdurch unangetastet, durch eine gemeinsame Plattformstrategie sollen jedoch publizistische, technische und wirtschaftliche Synergieeffekte ermöglicht werden. § 32 Abs. 1 Satz 2 und § 32a Abs. 2 Satz 3 verpflichten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio, in Telemedienkonzepten darzulegen, wie Angebote in die gemeinsame Plattformstrategie eingebunden werden.

In Absatz 2 Satz 1 werden entsprechend der durch die §§ 28 und 32a eingeführten Möglichkeit, bisher linear beauftragte Angebote auf Abruf auszugestalten und damit teilweise oder vollständig in Telemedienangebote zu überführen, die inhaltlichen Maßgaben zur Angebotsgestaltung im Fernseh- und Online-Bereich angeglichen. Die Anpassungen betreffen angekaufte Werke mit fiktionalen Inhalten, mithin Spielfilme und Folgen von Fernsehserien, die bisher den Begrenzungen in Nummer 2 sowie in Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 unterworfen sind. Soweit die Anpassungen die Verweildauern betreffen, berühren sie nicht Eigen-, Co- und Auftragsproduktionen der Rundfunkanstalten. Diese unterliegen weiterhin keinen spezifischen gesetzlichen Verweildauervorgaben. Gleichwohl haben die Rundfunkanstalten auch hier bei der Festlegung von Verweildauern (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und § 32a Abs. 2 Satz 3) neben dem Ziel der Auftragserfüllung die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten und die Refinanzierungsinteressen der an der Finanzierung der Werke Beteiligten zu berücksichtigen, um deren wirtschaftliche Verwertung der Produktionen nicht unangemessen zu behindern. Die auch nach den fortgeschriebenen Nummern 2 und 3 weiterhin bestehenden Begrenzungen für angekaufte fiktionale Werke – auch in ihrer Abstufung zwischen europäischen und nicht-europäischen Werken – sind Ausdruck der Erwartung, dass insbesondere eigeninitiierte Beiträge, mithin Eigen-, Co- und Auftragsproduktionen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im besonderen Maße geeignet sind, zur eigenen Profilbildung beizutragen. Durch sie können gesellschaftliche, kulturelle und politische Perspektiven, Themen und Werte in Deutschland in ihrer Vielfalt aufgegriffen und vermittelt werden. Mit den Anpassungen wird zugleich anerkannt, dass Ankaufproduktionen – insbesondere aus dem nationalen und europäischen Raum – im Lichte der gemeinsamen Werte- und Kulturgemeinschaft ihren eigenen Vielfaltsbeitrag leisten können. Die Möglichkeit, auch nicht-europäische Werke im Online-Angebot auf Abruf vorzuhalten, adressiert die mit den §§ 28 und 32a eröffneten Möglichkeiten der Angebotsgestaltung mit Blick auf die bislang bereits im linearen Bereich bestehenden Möglichkeiten. Die Einbeziehung qualitativ hochwertiger Ankaufproduktionen auch aus dem außereuropäischen Ausland in das Online-Angebot kann ergänzend zu einer möglichst breiten Vielfalt im Sinne einer internationalen Perspektive und Stärkung der Selbstreflexion beitragen. Gleichwohl stehen nicht-europäische Werke weiterhin nicht im Fokus der Angebotsgestaltung. Der Begriff des europäischen Werkes nimmt wie bisher auf die Begriffsbestimmung der AVMD-Richtlinie Bezug.

Nummer 2, die wie bisher die sendungsbezogene Präsentation angekaufter Werke regelt, räumt einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen im Zusammenhang mit der jeweiligen Ausstrahlung ein. Neben dem bereits bisher möglichen „Catch-up“ nach Ausstrahlung wird damit nun auch ein „Online first“ ermöglicht. Die Frist von 30 Tagen bestimmt eine Obergrenze; sie berücksichtigt Rechte, die für eine ergänzende Online-Verwertung (insbesondere für das „Catch-up“) bereits vorliegen, muss jedoch vonseiten der Rundfunkanstalten nicht ausgeschöpft werden. Im Sinne der Profilschärfung ist die Präsentation nicht-europäischer Werke im Online-Angebot dabei auf solche begrenzt, die der „Bildung“ oder „Kultur“ nach den Definitionen des § 2 Abs. 2 Nr. 26 und Nr. 27 zuzurechnen sind. Die Zulässigkeit der Einbindung nicht-europäischer Werke im Online-Angebot wird zusätzlich daran geknüpft, dass sie in besonderem Maße dem öffentlich-rechtlichen Profil im Sinne des § 26 entsprechen oder zu diesem beitragen. In den Telemedienkonzepten sind hierzu allgemeine Grundsätze aufzustellen und regelmäßig zu überprüfen

(vgl. § 32 Abs. 1 Satz 3 und § 32a Abs. 2 Satz 3). Diese allgemeinen Grundsätze bilden bei der konkreten Angebotsgestaltung den im Einzelfall zu prüfenden Rahmen.

Mit der neu eingefügten Nummer 3 dürfen angekaufte Werke, ohne dass es eines Sendungsbezugs im Sinne der Nummer 2 bedarf, als eigenständige audiovisuelle Inhalte für bis zu 30 Tage auf Abruf angeboten werden. Die Obergrenze von 30 Tagen stellt dabei, wie auch bei der bisher allein sendungsbezogenen Regelung, keine Grenze dar, die ausgeschöpft werden muss; auch ist sie nicht auf einen zusammenhängenden Zeitraum im jeweiligen Lizenzierungsrahmen begrenzt. Im zweiten Halbsatz wird darüber hinaus festgeschrieben, dass die nicht sendungsbezogene Zurverfügungstellung im Einzelfall auch über 30 Tage hinausgehen darf. Mit dieser – an enge Voraussetzungen geknüpften – Öffnung wird berücksichtigt, dass es einen konkreten Bedarf im Sinne der Auftragserfüllung geben kann, ein bestimmtes Werk länger oder erneut im Telemedienangebot einzustellen. Im linearen Bereich ist bereits heute eine wiederholte Ausstrahlung im Rahmen der redaktionellen Gestaltung möglich. Die Öffnung ist daran geknüpft, dass eine verlängerte oder erneute Einstellung aus redaktionellen Gründen oder Gründen der Angebotsgestaltung geboten ist und die weitergehende Bereitstellung im besonderen Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beiträgt. Redaktionelle Gründe können beispielsweise aktuelle politische oder gesellschaftliche Ereignisse sein, die die verlängerte oder erneute Präsentation eines Werkes als geboten erscheinen lassen, während Gründe der Angebotsgestaltung beispielsweise in der sukzessiven Veröffentlichung zusammenhängender Werke, mithin Serien, liegen können. Die beiden Fallkategorien haben die Rundfunkanstalten in ihren Telemedienkonzepten näher auszugestaltet (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 3 und § 32a Abs. 2 Satz 3). Bei der konkreten Angebotsgestaltung muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine der konkretisierten Fallkategorien vorliegt, die Verlängerung oder erneute Präsentation geboten ist und sie darüber hinaus in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beiträgt. Mit dem Verweis auf das öffentlich-rechtliche Profil wird auf die Auftragsbestimmung des § 26 Bezug genommen, welche durch Richtlinien nach § 31 Abs. 4 durch die jeweils zuständigen Gremien konkretisiert werden kann.

In Absatz 3 wird redaktionell klargestellt, dass auch die Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote im Rahmen und nach Maßgabe der Vorgaben zum Funktionsauftrag nach § 26 Abs. 1 erfolgt.

Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 2 zu Empfehlungssystemen trägt der Wirkung öffentlich-rechtlicher Medien als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung auch im Online-Bereich Rechnung. Aufgrund der zunehmenden Nutzung öffentlich-rechtlicher Telemedien steigt die Bedeutung der hierbei verwendeten Empfehlungsalgorithmen. Der Abbildung inhaltlicher Vielfalt kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Im Gegensatz zu Empfehlungssystemen, die dazu tendieren, dem Einzelnen zunehmend gleichartige Inhalte („more of the same“) vorzuschlagen, stellt Satz 2 klar, dass der Fokus von Empfehlungssystemen öffentlich-rechtlicher Anstalten in der Möglichkeit liegen soll, den Nutzerinnen und Nutzern algorithmisch unterstützt auch neue Themen und Perspektiven zu eröffnen, um so die Basis des für eine funktionierende Demokratie wichtigen gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozesses und Diskurses zu verbreitern.

Die Verschiebung des bisherigen Satzes 2 in Satz 5 ist rein redaktionell. Eine Änderung der Rechtslage folgt hieraus nicht.

Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 wird infolge der Änderungen in § 30 Abs. 2 Satz 1 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 6

In § 31 werden Regelungen zur Erhöhung der Transparenz und Stärkung der Gremien ergänzt.

Nach dem neu angefügten Absatz 2 Satz 2 ist der von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio regelmäßig zu veröffentliche Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrages, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der jeweils geplanten Angebote den Landtagen zur Kenntnis zu geben. Damit wird die Transparenz

erhöht und eine stärkere Auseinandersetzung mit der Erfüllung des Auftrages in den demokratisch legitimierten Landesparlamenten ermöglicht.

Die neu eingefügten Absätze 3 bis 6 stärken die Gremien und dienen der Vielfaltssicherung. Die Rundfunkordnung einschließlich der Struktur der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist durch den Gesetzgeber auszugestalten und dabei am Ziel der Vielfaltssicherung auszurichten (vgl. BVerfGE 57, 295 (320, 325); 73, 118 (152 f.); 121, 30 (51)). Hierbei hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum. In Wahrnehmung dieser Verantwortung wird die Intendantin oder der Intendant einer Rundfunkanstalt in eine umfassende Aufsicht im Programmbereich durch plural besetzte Gremien und bei der Finanzaufsicht durch Verwaltungsräte eingebunden. Diese Aufsicht erfordert einen wirksamen Einfluss auf die Wahrnehmung des Rundfunkauftrages im Sinne des § 26, wobei Vielfalt, Qualität und gesamtgesellschaftlicher Reichweite der öffentlich-rechtlichen Angebote eine besondere Bedeutung zukommt. Bei ihrer gesamten Tätigkeit steht es den Gremien frei, externe Sachverständige in die Beratungen einzubeziehen und Gutachten zu Sachfragen zu beauftragen.

Mit dem neuen Absatz 3 wird hervorgehoben, dass die Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten über die Erfüllung des Auftrages und über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung wachen. Absatz 3 beschreibt damit grundsätzliche Aufgaben der Gremien im Rahmen ihrer Aufsicht.

Der neue Absatz 4 betont und stärkt zugleich die Rolle der Gremien in Programmangelegenheiten. Die Regelung schafft zudem mehr Transparenz. Aufgabe der Gremien ist in Anlehnung an bereits bestehende staatsvertragliche Regelungen (§ 20 des ZDF-Staatsvertrages, § 20 des Deutschlandradio-Staatsvertrages), für die Angebote ihrer jeweiligen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Richtlinien aufzustellen und die jeweilige Intendantin oder den jeweiligen Intendanten in Programmfragen zu beraten. Die Richtlinien beinhalten dabei auch ein System zur Sicherung der Qualität, indem die Gremien inhaltliche und formale Qualitätsstandards (z. B. in Bezug auf Relevanz, thematische Vielfalt, Intensität der regionalen Berichterstattung, Professionalität, inhaltliche Einordnung, redaktionelle Eigenleistungen) sowie standardisierte Prozesse zu deren Überprüfung (z. B. Programmstrukturanalysen, Soll-Ist-Vergleiche) festlegen. Dabei liegt es in der Gestaltungsfreiheit der Gremien, sachgerechte Maßstäbe und Prozesse zu bestimmen und regelmäßig den Aktualisierungsbedarf zu überprüfen. Welche Gremien innerhalb der Anstalten zuständig sind, bestimmt sich nach den Regelungen der Gesetze und Staatsverträge zu den einzelnen Rundfunkanstalten. Satz 2 verpflichtet durch seinen Verweis auf § 31 Abs. 2 die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio, die Richtlinien in den Berichten über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrages zu veröffentlichen. Damit wird die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und den Landesparlamenten erhöht.

Der neue Absatz 5 greift den allgemein geltenden Grundsatz einer an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichtenden Haushaltswirtschaft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf und stärkt zugleich die Gremienaufsicht. Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien anstaltsübergreifend harmonisierte einheitliche und vergleichbare Maßstäbe zu entwickeln, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen. Hierzu können unter anderem Kennzahlen insbesondere zu programmlichen Leistungen wie beispielsweise Ressourceneinsatz und Kostenstrukturen für Programmformate, Kosten pro Sendeminute oder Nutzerzahl, Livestreaming, die Entwicklung von Beschäftigtenstrukturen, Aufwand und Kapazitäten bei festangestellten und freien Mitarbeitenden zählen, aber auch informative Übersichten und Zeitreihenvergleiche, die eine vergleichende Betrachtung und Kontrolle ermöglichen. Eine wirksame Kontrolle durch die Gremien setzt voraus, dass sie in der Lage sind, vor finanzwirksamen Entscheidungen die jeweiligen Vor- und Nachteile ihrer Entscheidung zu beurteilen und auf der Grundlage von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, harmonisierten Benchmarks und anstaltsübergreifenden Vergleichen mögliche Synergie- und Wirtschaftlichkeitspotentiale einzuschätzen. Die Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) gibt bereits jetzt in ihren Berichten regelmäßig Hinweise auf

mögliche Maßstäbe. Empfehlungen der KEF sind bei den im Zusammenwirken von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und Gremien festzulegenden Maßstäben zu berücksichtigen.

Nach dem neuen Absatz 6 sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gehalten, in einen regelmäßigen, gesamtgesellschaftlichen Dialog mit der Bevölkerung zu treten. Absatz 6 enthält beispielhaft angebotsbezogene Fragestellungen, ist aber durch seinen nicht abschließenden Charakter nicht darauf begrenzt. Der gegenseitige Austausch ermöglicht einerseits den Intendantinnen und Intendanten sowie den Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, dem Grundsatz der Vielfaltssicherung folgend Angebot und Aufgabenerfüllung zu reflektieren. Andererseits wird eine höhere Transparenz für die Öffentlichkeit und ein unmittelbarer Austausch zwischen den öffentlich-rechtlichen Anstalten und den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern auf breiter gesellschaftlicher Basis geschaffen.

Zu Nummer 7

Nach § 32 Abs. 1 sind die Rundfunkanstalten verpflichtet, die inhaltliche Ausrichtung ihrer Telemedienangebote zu konkretisieren. Hierzu gehört unter anderem die Bestimmung angebotsabhängiger differenzierter Befristungen für die Verweildauern.

Ergänzt wird diese Maßgabe nunmehr in Satz 3 um die Anforderung, mögliche redaktionelle Gründe oder Gründe der Angebotsgestaltung, die jeweils zu einer weitergehenden Abrufmöglichkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 führen können, näher zu konkretisieren und regelmäßig zu überprüfen. Die erstellten und mit dem Telemedienkonzept transparent gemachten Konkretisierungen dienen als Maßstab für die jeweils im Einzelfall erforderliche Prüfung, ob das erneute oder verlängerte Einstellen eines Werkes im Online-Angebot gerechtfertigt und damit nach § 30 Abs. 5 zulässig ist.

Nach Maßgabe des neu eingefügten Satz 4 sollen in den Telemedienkonzepten zudem allgemeine Kriterien dafür aufgestellt werden, wann beziehungsweise in welchem Rahmen nicht-europäische Werke, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 auf Abruf bereitgestellt werden sollen, als geeignet erachtet werden, in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beizutragen. Auch dies ist Grundlage für die Prüfung im Einzelfall, ob ein spezifisches Werk diesen selbst gesetzten und transparent gemachten Kriterien entspricht.

Der Hinweis in Satz 7 auf die gemeinschaftliche Ausübung bei Gemeinschaftsangeboten ist deklaratorisch und folgt bereits aus § 28 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 4 a. F. Wie die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF die gemeinschaftliche Verantwortung im Einzelnen wahrnehmen und ausfüllen, obliegt ihrer Organisationsentscheidung und Programmhoheit. Denkbar ist hier insbesondere das bereits im linearen Bereich praktizierte Prinzip der Federführung.

Der neu angefügte Absatz 8 eröffnet auf staatsvertraglicher Basis die Möglichkeit, unterhalb der Schwelle eines Drei-Stufen-Tests denkbare neuartige Formate zu erproben. Insoweit wird die bereits heute beispielsweise in der Richtlinie der ARD zu „ARD-Genehmigungsverfahren für neue oder wesentlich veränderte Gemeinschaftsangebote von Telemedien“ vorgesehene Möglichkeit eines Testbetriebes staatsvertraglich verankert und somit klar definierten Maßgaben unterworfen. Satz 1 definiert die Kriterien, die erforderlich sind, um diesen Testbetrieb zu ermöglichen. Der Probetrieb muss nötig sein, um Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des Online-Angebots zu gewinnen (Nummer 1), eine strategische Einordnung durch Aufschlüsse über den voraussichtlichen Bedarf zu ermöglichen (Nummer 2) oder um technische oder journalistische Parameter zu analysieren (Nummer 3). Ziel hierbei ist es, die erforderlichen Informationen zu erhalten, um neue Angebote publizistisch und technisch sinnvoll auszugestalten und entsprechende Investitionen in neue Angebote zu rechtfertigen. Zugleich können die Ergebnisse des Probetriebs die Entscheidung der Gremien, die gutachterliche Bewertung (§ 32 Abs. 5 Satz 4), die Nachprüfung durch die KEF (§ 32 Abs. 2) und die Beurteilung Dritter (§ 32 Abs. 5 Satz 1) erleichtern. Nach Satz 2 ist ein solcher Probetrieb nur dann zulässig, wenn dieser zeitlich auf ein halbes Jahr oder durch eine einmalige Verlängerung um zusätzliche sechs Monate bei gleichzeitigem Beginn eines Drei-Stufen-Test-Verfahrens auf maximal ein Jahr befristet ist. Durch diese klaren zeitlichen Rahmenbedingungen wird ein unterbrechungsfreier Übergang in einen allgemeinen Regelbetrieb ermöglicht. Dabei ist es auch während der ersten sechs Monate möglich,

dass das Verfahren nach § 32 Abs. 4 bis 7 eingeleitet wird. Aufgrund der Vorgaben der Sätze 1 und 2 und der durch Satz 3 vorgeschriebenen vorherigen Anzeigepflicht bei Aufnahme des Probebetriebs bei der zuständigen Rechtsaufsicht sind klare Einordnungs- und Abgrenzungsparameter mit Blick auch auf europäische Vorgaben staatsvertraglich verankert.

Der neue Absatz 9 bestimmt, dass der Probebetrieb auf einen definierten Kreis an Nutzenden zu begrenzen ist. Dies dient der Abgrenzung zum Regelbetrieb und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Entscheidung über neue Angebote den Gremien obliegt. Demgegenüber dient der Probebetrieb einem eng umgrenzten Austesten beispielsweise publizistischer Akzeptanz oder technischer Fragen.

Zu Nummer 8

Mit dem neu eingefügten § 32a wird der Rechtsrahmen zur Überführung, zur Einstellung und zum Austausch der nach § 28 Abs. 5 flexibilisierten Fernsehprogramme geschaffen. Das Verfahren orientiert sich in weiten Teilen am Drei-Stufen-Test nach § 32, wird jedoch mit Blick auf die besondere Stellung der bereits beauftragten Fernsehprogramme modifiziert. Nach § 28 Abs. 5 gilt die staatsvertragliche Beauftragung der benannten Programme fort und geht auch auf die neu geschaffenen Angebote über. Die nach § 32 Abs. 4 für Telemedienangebote regelmäßig durchzuführende Prüfung, ob das neu geschaffene Angebot im Sinne des öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrages angezeigt ist, ist hier daher entbehrlich. Gleiches gilt für die in § 32 vorgesehene umfangreiche Prüfung der marktlichen Auswirkungen. Der Schwerpunkt der Prüfung nach § 32a liegt demgegenüber darin, zu gewährleisten, dass der Auftrag im Sinne des § 26 auch nach Wegfall des bisherigen Angebots beziehungsweise durch das neue Angebot erfüllt wird und nicht hinter dem bislang Beauftragten zurückbleibt.

Absatz 1 bestimmt vor diesem Hintergrund den Anwendungsbereich des insoweit vereinfachten Verfahrens nach den Absätzen 2 bis 4 für die Einstellung oder Überführung von Fernsehprogrammen im Sinne des § 28 Abs. 5. Dieser ist bei der Überführung in ein Internetangebot nur dann eröffnet, wenn es sich um Angebote gleichartigen Inhalts handelt. Von einer Gleichartigkeit in diesem Sinne ist dabei nicht erst dann auszugehen, wenn identische Inhalte lediglich auf anderem Weg verbreitet werden (z. B. auf Abruf), sondern vielmehr schon dann, wenn die thematisch-inhaltliche Ausrichtung des Angebots grundlegend beibehalten wird und dieselben Zielgruppen adressiert werden. Der Einsatz internetspezifischer Gestaltungsmittel (z. B. multimediale Darstellungen, Unterstützungen durch Suchvorschläge, Verlinkungen, Live-Aktualisierung, Animationen, Individualisierungen und Personalisierungen, zeitsouveräne Nutzung von Medieninhalten und andere Möglichkeiten der Video- und Audionutzung, Audiodeskription, Untertitelung oder interaktive Elemente und Kommentarfunktionen) ist der Gestaltung von On-line-, insbesondere Telemedienangeboten immanent. Lediglich hieraus resultierende Unterschiede zur vormals rein linearen Offline-Verbreitung sind daher ebenfalls unschädlich. Satz 3 stellt klar, dass die allgemeinen Beschränkungen für öffentlich-rechtliche Telemedienangebote nach § 30 auch im Anwendungsbereich des § 32a gelten, sofern es sich bei dem neuen Angebot um ein Telemedienangebot handelt.

Absatz 2 spezifiziert die allgemeinen Anforderungen und Darlegungserfordernisse sowie das Verfahren zur Beteiligung Dritter. Es ist dabei insbesondere darzulegen, wie der in § 26 Abs. 1 formulierte Auftrag in seiner gesamten Breite und Qualität im Rahmen des neuen oder verbleibenden Angebots erfüllt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber in § 28 Abs. 5 explizit zum Ausdruck bringt, dass er Angebote mit diesem inhaltlichen Zuschnitt für die Auftrags Erfüllung auch weiterhin für erforderlich hält. Besonders hohe Begründungsanforderungen müssen daher an ein ersatzloses Einstellen eines Fernsehprogramms gestellt werden. Der Hinweis in Satz 7 auf die gemeinschaftliche Ausübung bei Gemeinschaftsangeboten ist wie auch in § 32 Abs. 1 Satz 7 deklaratorisch und folgt bereits aus § 28 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 4 a. F. Wie die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF die gemeinschaftliche Verantwortung im Einzelnen wahrnehmen und ausfüllen, obliegt ihrer Organisationsentscheidung und Programmhoheit. Denkbar ist auch hier insbesondere das bereits im linearen Bereich praktizierte Prinzip der Federführung.

Absatz 3 entspricht im Inhalt und in den Zielen den Vorgaben des § 32 Abs. 2.

Nach Absatz 4 bedarf die Entscheidung über die Einstellung des Fernsehprogramms und über neue oder veränderte Angebotskonzepte der Zustimmung des zuständigen Gremiums der Rundfunkanstalt und ist zu begründen. Die Begründung hat sich insbesondere auch zu der Frage zu verhalten, ob und wie nach Überführung oder Einstellung weiterhin von einer Erfüllung des Funktionsauftrages ausgegangen wird und inwieweit die eingegangenen Stellungnahmen Dritter berücksichtigt wurden.

Absatz 5 entspricht im Inhalt und in den Zielen den Vorgaben des § 32 Abs. 7.

Absatz 6 Satz 1 stellt klar, dass neben der Einstellung und der Überführung in ein Internetangebot auch der Austausch eines der in § 28 Abs. 5 genannten Fernsehprogramme durch ein anderes, nicht über das Internet verbreitetes Fernsehprogramm möglich ist. Nach Satz 2 gelten insoweit grundsätzlich dieselben Anforderungen wie für eine Überführung in ein Internetangebot oder eine Einstellung. Bei einem solchen Austausch und dem damit verbundenen Wegfall des ursprünglichen Programms ist in der Regel besonders darzulegen, dass der Funktionsauftrag weiterhin umfassend erfüllt wird.

Absatz 7 regelt, welche Verfahren bei der Weiterentwicklung bereits eingestellter, überführter oder ausgetauschter Angebote Anwendung finden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Möglichkeiten der Flexibilisierung nicht nur einmalig genutzt werden können, sondern auch weitere Veränderungen im Angebotsprofil der Rundfunkanstalten möglich bleiben. Nach den Sätzen 1 und 2 findet das Verfahren der Absätze 1 bis 6 entsprechende Anwendung, sofern es sich bei dem bestehenden oder neuen Angebot nicht um ein Telemedienangebot handelt. Eine solche Regelung war notwendig, da bislang außerhalb des Telemedienbereiches keine Verfahren zur dauerhaften eigenverantwortlichen Weiterentwicklung des Angebots der Rundfunkanstalten existierten und § 32a originär nur die spezifisch in § 28 Abs. 5 genannten Programme adressiert. Satz 3 stellt demgegenüber klar, dass weiterhin allein das Verfahren nach § 32 Anwendung findet, wenn es sich bei dem bestehenden und weiterzuentwickelnden Angebot um ein Telemedienangebot handelt und dieses auch als Telemedienangebot weitergeführt werden sollen. Hierdurch wird im Telemedienbereich klargestellt, dass die Weiterentwicklung der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote nach einheitlichen Regeln erfolgt – unabhängig davon, ob diesen ursprünglich ein Fernsehprogramm nach § 28 Abs. 5 zugrunde lag.

Absatz 8 Satz 1 bestimmt, dass für eine Anwendung des vereinfachten Verfahrens des § 32a der von der KEF festgestellte Finanzbedarf nicht überschritten werden darf. Nach Satz 2 bleiben im Lichte der Entwicklungsgarantie auch bei Überschreitung dieses Rahmens eine Überführung oder ein Austausch – im Rahmen der weiterhin geltenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – zwar möglich, für die Prüfung gilt dann jedoch nicht mehr das vereinfachte Verfahren des § 32a, sondern es gelten die umfassenderen, insbesondere die marktlichen Auswirkungen stärker in den Blick nehmenden Maßstäbe des § 32 Abs. 4 bis 7 entsprechend, auch wenn es sich nicht um Telemedienangebote handelt.

Zu Nummer 9

Bei den Anpassungen in § 36 Abs. 2 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 10

In § 37 Satz 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung zur einheitlichen Bezeichnung der gesetzgebenden Verfassungsorgane der einzelnen Länder (vgl. auch § 5a des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages).

Zu Nummer 11

In der Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien wird redaktionell klargestellt, dass auch bei Sendungen im Sinne der Negativliste der Sendungsbegriff des § 2 Abs. 2 Nr. 3 zugrunde zu legen ist. Mithin ist dieser sowohl linear als auch auf Abruf zu verstehen.

**II.**  
**Begründung zu Artikel 2**  
**Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

Artikel 2 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrages.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der in Artikel 1 geänderte Medienstaatsvertrag nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden kann. Der Medienstaatsvertrag behält durch diesen Staatsvertrag weiterhin seine Selbständigkeit. Deshalb ist in Artikel 2 dieses Staatsvertrags eine gesonderte Kündigungsbestimmung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen nach Artikel 1 dieses Staatsvertrages zum 1. Juli 2023. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 30. Juni 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Medienstaatsvertrag behält in diesem Fall in seiner bisherigen Fassung seine Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, den durch Artikel 1 geänderten Medienstaatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsminister Dr. Florian Herrmann

Abg. Maximilian Deisenhofer

Abg. Alex Dorow

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn

Abg. Uli Henkel

Abg. Rainer Ludwig

Abg. Martina Fehlnner

Abg. Helmut Markwort

**Präsidentin Ilse Aigner:** Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 1 b** auf:

### **Antrag der Staatsregierung**

**auf Zustimmung zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) (Drs. 18/25052)**

**- Erste Lesung -**

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. – Zur Begründung erteile ich dem Staatsminister Dr. Florian Herrmann das Wort. Bitte schön.

**Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien):** Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute ist ein wichtiger Tag für den Reformweg des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Der Dritte Medienänderungsstaatsvertrag enthält nämlich einige Verbesserungen, die als Reformvorschläge jetzt, nach den aktuellen Skandalen, in aller Munde sind. Reformbedarf besteht, das wissen wir alle; Reformbedarf mit dem Ziel, verloren gegangenes Vertrauen in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wiederherzustellen.

Ich möchte auch bei dieser Gelegenheit ein weiteres Mal sehr deutlich herausstellen, dass sich die Staatsregierung zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk bekennt. Ich bin der festen Überzeugung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk zur DNA unserer Nachkriegsordnung gehört, dass er in unserem dualen System, bei exzellenten privaten Rundfunkangeboten, nach wie vor seine absolute Daseinsberechtigung hat und ein Garant für die Grundversorgung der Bevölkerung ist, in erster Linie mit Information, aber auch mit anderen Dingen, die die öffentlich-rechtliche Prägung dieses Rundfunks ausmachen, dass er unerlässlich ist für die offene Meinungsbildung, für den offenen Diskurs in einer liberalen Gesellschaft.

Die Benchmark ist natürlich die Qualität. Nur Qualitätsjournalismus rechtfertigt das öffentlich-rechtliche System. Die Währung dafür ist Vertrauen, eine Währung, die in den letzten Jahren durch Skandale und andere Dinge durchaus an Wert verloren hat, weshalb es darum geht, diesen Wert wiederherzustellen.

Klar ist aber auch: Wir brauchen Qualitätsjournalismus, und wir brauchen auch das öffentlich-rechtliche Medienangebot in Zeiten, in denen Informationen von überall her auf uns einströmen, ungefilterte, von denen wir nicht einmal wissen, ob es echte Informationen sind oder von Computer-Bots entwickelte, natürlich mit Strategien dahinter – mit demokratiezersetzender Strategie –, von denen wir auch nicht wissen, wie sie eingesetzt werden.

Durch diese unendliche Fülle von Informationen müssen wir alle miteinander als selbstbewusste Bürgerinnen und Bürger einer liberalen Demokratie hindurchnavigieren. Dafür braucht es Qualitätsjournalisten als Kuratoren, als Einordnung, auch zur Meinungsbildung, auch zur Herausprägung unterschiedlicher Ansichten, schlichtweg für den demokratischen Diskurs. Wir haben das während Corona ganz intensiv erlebt, aber auch jetzt, in der Ukraine-Krise. Auch dort gibt es viele Fake News, deren Ziel die Destabilisierung unserer westlichen Demokratie ist. Das sollten wir uns immer vor Augen führen, wenn es darum geht, die öffentlich-rechtlichen Medien zukunftsfähig aufzustellen.

Wir wissen, dass Reformen erforderlich sind. Sie kennen die Umfragen: Nach einer aktuellen Studie sind nur noch 30 % der Bürgerinnen und Bürger für einen eigenständigen Fortbestand von ARD und ZDF. 35 % sind der Auffassung, man solle beides zusammenlegen, und 35 % wollen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gar ganz abschaffen.

Für uns, für die Staatsregierung, ist klar: Die Feinde der Demokratie dürfen natürlich nicht die Gelegenheit bekommen, das System totzureden. Aber dafür brauchen wir eben dringend die Erneuerung. Ich zitiere hier gerne den Vorsitzenden der ARD, Herrn Buhrow, der sagte: "Wenn wir jetzt nicht verantwortungsvoll und ehrlich einen Neuanfang machen, wird es schlimmstenfalls keinen Neuanfang geben." – Wir halten es für richtig, dass auch von den Intendantinnen und Intendanten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dieses Signal ausgeht und dass mittlerweile alle diese dringende Reformnotwendigkeit erkannt haben.

Der Dritte Medienänderungsstaatsvertrag ist jetzt noch nicht die endgültige Lösung, ganz im Gegenteil. Aber es ist immerhin ein erster Rahmen, der seitens der 16 Bundesländer vorgegeben wird, weshalb wir ihn als bayerisches Parlament auch bestätigen sollten. Das beantragt die Staatsregierung hiermit.

Er gibt einen ersten Rahmen vor, den die Intendanten, die einzelnen Sender, natürlich ausfüllen müssen. Wir dürfen allerdings dabei nicht stehen bleiben und sagen, das war es jetzt, sondern es muss schon eine weitere Reform der öffentlich-rechtlichen Strukturen erfolgen mit dem Ziel, die Zukunftsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Ich habe kürzlich angeregt, wirklich disruptiv zu denken und zu überlegen, ob wir nicht – ähnlich erfolgreich, wie es der Herrenchiemseer Konvent damals war – auch einen Konvent für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland damit beauftragen, sich genau diese Leitlinien zu überlegen.

Jede sinnvolle Reformidee ist willkommen. Das ist richtig so. Es darf keine Denkverbote geben, und es darf nicht nach drei Überlegungsschritten sofort kapituliert werden nach dem Motto: Das kann man ja eh alles nicht ändern; das geht doch eh nicht, weil die 16 Länder alles einstimmig beschließen müssen. – Wenn wir so weiter argumentieren, dann wird das System irgendwann nicht mehr funktionieren und sich ad absurdum führen und nicht mehr leistungsfähig sein. Das wäre wiederum für den demokratischen Diskurs in unserer Gesellschaft verheerend. Deshalb sind alle aufgefordert, das derzeit bestehende Reformmomentum aufzugreifen und für diese Debatten nutzbar zu machen.

Das eigentliche Thema heute sind die Änderungen, die durch den Medienänderungsstaatsvertrag auf den Weg gebracht werden. Ich skizziere sie kurz:

Es geht um die Festschreibung der Nachhaltigkeit.

Vor allem – das ist mir besonders wichtig – erfolgt die Konzentration auf den Kernauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Das heißt, durch diesen Medienänderungsstaatsvertrag wird der öffentlich-rechtliche Kern oder Auftrag geschärft, und zwar fokus-

siert auf die Kernkompetenzen, nämlich Information, Bildung und Kultur, weniger auf Unterhaltung. Letztere wird nicht ausgeschlossen, aber stärker zugespitzt, stärker spezifiziert, nämlich auf Unterhaltung, die dem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, weil das immer das Unterscheidungskriterium zwischen privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk ist. Es muss immer dem öffentlich-rechtlichen Anspruch entsprechen. Deshalb ist die Fokussierung ein zentraler Punkt dieses Reformvertrags.

Ein weiterer Aspekt ist die zukunftsfähige Ausrichtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Es geht dabei um: weniger Quantität, mehr Qualität! Das bedeutet: Eine Flexibilisierung des Angebots wird möglich sein, nicht aber eine Vermehrung gegenüber bestehenden Fernsehprogrammen. Lediglich die Vollprogramme – das Erste, das ZDF, die Dritten sowie 3sat und Arte – bleiben weiterhin linear beauftragt. Bei allen anderen Fernsehprogrammen können die Anstalten selbst entscheiden, ob sie diese ganz oder teilweise in Online-Formate überführen, ob sie sie verändern, austauschen oder möglicherweise sogar einstellen und gegebenenfalls später wiederaufnehmen. Die Auspielwege werden also durch einige, vor allem internetspezifische und non-lineare Auspielwege flexibilisiert.

Der Telemedienauftrag wird geändert. Er wird aufgrund geänderter Sehgewohnheiten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler verbreitert, gleichzeitig aber auch geschärft.

Erstens. Europäische angekaufte Spielfilme und Serien dürfen im Zusammenhang mit einer Ausstrahlung für 30 Tage in die Mediathek eingestellt werden. Neu ist: auch vor der Ausstrahlung.

Zweitens. Nicht-europäische angekaufte Spielfilme und Serien, die bisher nicht in die Mediathek eingestellt werden durften, dürfen im Zusammenhang mit einer Ausstrahlung für 30 Tage in die Mediathek eingestellt werden, wenn es sich um Beiträge zur Bildung oder zur Kultur handelt und sie in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen.

Drittens wird den Anstalten gestattet, Empfehlungssysteme zu nutzen und Telemedien außerhalb des eigenen Portals, das heißt auf Drittportalen wie YouTube, anzubieten.

Ein weiterer Punkt betrifft die bessere Kontrolle durch Stärkung der Gremien. Die Gremien aller Anstalten müssen Richtlinien aufstellen und haben zudem die Aufgabe, die Intendantinnen und Intendanten in Programmfragen zu beraten. Diese Richtlinien werden veröffentlicht. Sie müssen in den Bericht an den jeweiligen Landtag über die Auftragserfüllung aufgenommen und überprüft werden, weil: Wer öffentlich-rechtlich sendet, muss öffentlich-rechtliche Transparenz liefern. –

Außerdem müssen die Anstalten Maßstäbe festlegen, um Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu kontrollieren.

Im Moment liegt das bundesweite Beitragsaufkommen – Sie kennen die Summe – bei 8,42 Milliarden Euro. Das ist mehr als der Etat von Bundesbau-, Bundesumwelt- und Bundesjustizministerium zusammen. Die BBC, die "alte Tante" aus Großbritannien, kommt mit umgerechnet 4 Milliarden Euro, also knapp der Hälfte, aus. Sparanstrengungen sind also gerade jetzt notwendig; denn die Gefahr des Akzeptanzverlustes – wir wissen es und spüren es auch – ist groß, gerade in Zeiten explodierender Preise.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, das Fazit lautet: Der Dritte Medienänderungsstaatsvertrag enthält sinnvolle Weichenstellungen, mit denen bereits jetzt auf bekannt gewordene Kontrolldefizite reagiert werden kann. Gerade sind zusätzlich als Reaktion auf die bekannt gewordenen Kontrolldefizite weitere Änderungen zur Verbesserung der Compliance in der Abstimmung zwischen den Ländern.

Die Veränderungen des Auftrags bedeuten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Konzentration auf den Kernauftrag. Die Änderungen setzen auf Qualität, weniger auf Quantität.

Klar ist aber auch: Der Ball liegt jetzt im Spielfeld der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Diese müssen jetzt weitgehende Reformen vorschlagen. Der vorliegende

Dritte Medienänderungsstaatsvertrag setzt dafür die ersten Leitplanken. Ich bitte deshalb um konstruktive, gute Beratung und am Ende um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Damit eröffne ich die gewünschte Aussprache. Als Erster hat Herr Kollege Maximilian Deisenhofer für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

**Maximilian Deisenhofer (GRÜNE):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Nachdem die Medienpolitik in der letzten Zeit auf mehreren Veranstaltungen von einzelnen Abgeordneten, aber auch von Fraktionen Thema gewesen ist, diskutieren wir heute im Hohen Haus darüber, und das ist auch gut so.

Der Dritte Medienänderungsstaatsvertrag ist wahrscheinlich der mit der breitesten Öffentlichkeitsbeteiligung, die wir jemals hatten. Auch wir GRÜNEN haben uns an dem Prozess mit einer Stellungnahme beteiligt – meines Wissens als einzige Fraktion hier im Hohen Haus.

Umso mehr hat es mich überrascht, dass quasi zeitgleich mit dem vorliegenden Staatsvertrag ein Antrag von CSU und FREIEN WÄHLER auf eine Anhörung verschickt wurde. Ich erinnere daran: Seit 2016 läuft dieser Beteiligungsprozess. Wir hatten sechs Jahre Zeit, uns in die Diskussion einzubringen. Und jetzt, nachdem praktisch alles fertig verhandelt worden ist, 16 Staatskanzleien einen Entwurf abgestimmt haben und die Beratung in den Landesparlamenten ansteht, kommen Sie auf die Idee, eine Anhörung anzusetzen? Mich beschleicht der leise Verdacht, dass es nicht nur um eine – absolut notwendige – Diskussion zur weiteren Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehen soll, sondern dass hier auf Kosten der Stabilität einer wichtigen Säule unseres demokratischen Systems Wahlkampf gemacht werden soll. Davor kann ich auch an dieser Stelle nur noch einmal warnen, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Inhaltlich ist der Staatsvertrag zumindest ein kleiner Schritt nach vorn. Die Beitragsdiskussion wurde diesmal bewusst beiseitegelassen. Ziel dieser Reform ist die Schärfung des Auftrags, und das ist auch unserer Ansicht nach richtig.

Die Sender müssen ab jetzt die Grundsätze der Nachhaltigkeit beachten. Der BR macht insofern zum Glück schon heute sehr viel, auch und vor allem aufgrund der vielen Ideen und Anregungen von uns GRÜNEN in den vergangenen Jahren; das freut uns.

Ab jetzt erfolgt eine angemessene Berücksichtigung der Belange aller Altersgruppen, auch der von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Belange von Menschen mit Behinderung und der Anliegen von Familien. Ich persönlich wünsche mir zukünftig noch mehr Projekte wie das Instagram-Format "Ich bin Sophie Scholl".

Die Haushalts- und die Wirtschaftsführung sollen besser überprüfbar und kontrollierbar werden. Auch das ist nach den jüngsten Vorkommnissen absolut angebracht.

Aus unserer Sicht einer der wichtigsten Punkte: Die Gremien werden durch diesen Entwurf gestärkt. Sie haben jetzt die Aufgabe – der Minister hat es schon angesprochen –, für die Landesrundfunkanstalten Richtlinien zu inhaltlichen und formalen Qualitätsstandards des Programms aufzustellen sowie standardisierte Prozesse einzuführen, um die Kriterien dann auch überprüfen zu können. Das finden wir richtig, weil die Stärkung der Gremien ein Grundanliegen auch von uns GRÜNEN ist.

Weiterhin soll es ab jetzt einen kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung geben, um einen Austausch über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots zu ermöglichen. Wir finden auch das richtig, meinen aber, dass wir auch die Mitarbeitenden – es sind zwischen 30.000 und 40.000 – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks noch besser mitnehmen müssen; denn sie wissen am besten, welche Reformschritte am Ende nötig sind.

Unterhaltung – ein Thema, das wir schon in der vergangenen Plenarsitzung ausführlich besprochen haben – ist weiterhin Teil des Auftrags, aber jetzt mit einem "öffentlich-rechtlichen Profil". Diese Regelung ist erst einmal zu unterstützen. Allerdings ist diese Formulierung – "Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht" – so schwammig, dass sich wahrscheinlich noch einige Gerichte damit beschäftigen werden.

Zusammenfassend: Dieser Medienstaatsvertrag schafft jetzt die Grundlage für viele Reformmöglichkeiten. Die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten räumen den Gremien neue Mitwirkungsmöglichkeiten ein, ganz nach dem Motto: Vieles geht, aber nichts muss. Konzentrieren wir uns doch jetzt auf das, was geht, und zwar auf starke Gremien und einen Rundfunkrat beim BR, der wirklich mitredet, unabhängige Zuarbeit bekommt, externe Beratungen in Anspruch nehmen kann und bei dem Fort- und Weiterbildungen zur Normalität gehören.

Meiner Meinung nach brauchen wir in den Gremien eine Diskussionskultur, bei der Kritik als Qualitätssicherung wahrgenommen wird. Wir brauchen ein Programm, das alle Altersgruppen erreicht, und insgesamt mehr Geld für junges Publikum, ohne dass sich die Sender dafür rechtfertigen müssen. Außerdem brauchen wir Gremien, welche die Intendanz und den Sender auch tatsächlich kontrollieren. Dafür müssen wir die Gremien an vielen Stellen stärken und sie aus unserer Sicht auch anders zusammensetzen.

Unsere Vorschläge dazu liegen auf dem Tisch. Lassen Sie uns also gemeinsam konstruktiv daran arbeiten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht zu zerreden, sondern ihn so aufzustellen, dass er weiterhin seiner wichtigen Rolle in unserem demokratischen System gerecht werden kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Als Nächster spricht der Kollege Alex Dorow für die CSU-Fraktion.

**Alex Dorow (CSU):** Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Lieber Kollege Deisenhofer, Ihren letzten Worten folge ich gern. Ich habe auch gar keine Bedenken, dass wir das konstruktiv gemeinsam in den Ausschüssen und Gremien besprechen können. Erlauben Sie mir eine kurze Replik auf Ihre Unterstellung, wir würden mit einer Anhörung Wahlkampf betreiben: Ich habe es in den Jahren, in denen ich im Parlament bin, immer so erlebt, dass Anhörungen dann Sinn haben, wenn das Eisen heiß ist und geschmiedet wird. Das ist jetzt und war nicht Jahre vorher in irgendeinem luftleeren Raum.

(Zuruf des Abgeordneten Tim Pargent (GRÜNE))

– Es wäre schlecht, wenn es abkühlt. Ihr Kollege hat gerade das Gegenteil gesagt. Jetzt ist die Zeit, in der gehandelt werden muss; so sehen wir es auch. Daher kommt diese Anhörung zur rechten Zeit am rechten Ort. Wir sollten uns nicht mit diesem Thema in den Wahlkampf hineinziehen lassen. Diese Anhörung wird wichtig sein. Sie wird ein wichtiger Bestandteil unserer Beratungen auch in den Ausschüssen werden.

(Beifall bei der CSU)

Es ist schon viel Wesentliches gesagt worden. Ich möchte gerne noch einen Punkt anfügen: Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird aufgegeben, die Möglichkeiten aus seiner Beitragsfinanzierung zu nutzen. Das ist ein Punkt, der vielleicht in der letzten Zeit in der Diskussion etwas zu kurz gekommen ist. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird aufgegeben, seine Möglichkeiten aus der Beitragsfinanzierung zu nutzen, um gerade auch in den Bereichen die mediale Angebotsvielfalt zu stärken, die der private Rundfunk aufgrund von Quotenorientierung und ökonomischen Zwängen nicht adäquat abdecken kann. Dieser Medienänderungsstaatsvertrag ist in dieser Zielrichtung ganz deutlich, und es ist ein sehr wichtiger Punkt, der nicht zu kurz kommen sollte.

Der besondere Fokus auf Qualität, Innovation und auf die Wiedergabe möglichst unterschiedlicher Programme ist in diesem Medienstaatsvertrag ganz klar festgelegt.

Kolleginnen und Kollegen, der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird auch in diesem Vertrag grundlegend dahin gehend festgelegt, dass die Angebote der Kultur, Bildung, Information und Beratung und nicht irgendwelchen anderen Angeboten dienen müssen.

Die bisher auf gleicher Stufe zum Auftrag genannte Unterhaltung wird in einen nachgelagerten Satz verschoben; auch das ist ein wichtiger Punkt, der neue Spielräume eröffnen kann und wird. Bei Alt- oder Koproduktionen besteht schon heute keine Begrenzung für eine jeweilige Verweildauer im Netz; das ist auch ein wichtiger Punkt. Dieses Konstrukt wird ausgeweitet. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten können im Netz künftig auch Empfehlungssysteme für ihre Zuschauer einsetzen, soweit diese einen offenen Meinungsbildungsprozess und breiten inhaltlichen Diskurs ermöglichen. Auch das ist ein Punkt, der aus unserer Sicht ein echter Fortschritt und zu unterstützen ist. Die entsprechenden Empfehlungsalgorithmen müssen den Nutzern also auch neue Themen und Perspektiven vorschlagen, statt immer nur die gleichen Vorlieben und Perspektiven zu verstärken.

Mit den Veränderungen beim Auftrag soll das öffentlich-rechtliche Profil geschärft werden – das ist bereits gesagt worden – und die Unterscheidbarkeit von privaten Anbietern verbessert werden. Das heißt im Klartext: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll einerseits integrativ für die ganze Gesellschaft wirken, indem alle Bevölkerungsgruppen angesprochen und möglichst vielfältige Meinungen und Perspektiven dargestellt werden. Die Formate und Ausspielwege sollen vor allem stärker auf die Bedürfnisse der jüngeren Generation zugeschnitten werden können, um hier einen Generationenabriss zu verhindern.

Die ausdrückliche Verpflichtung auf eine unabhängige, sachliche, wahrheitsgemäße und umfassende Information und Berichterstattung ist für einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk unbedingt notwendig, der ja Vertrauen in der Breite der Bevölkerung genießen sowie den Fake News und Filterblasen der digitalen Medienwelt gerade entgegen-

genwirken soll, und muss durch geeignete Verfahren in den Anstalten auch in der Praxis abgesichert werden.

Meinungsbildung bleibt damit natürlich weiterhin zulässig und ist legitim, sollte aber nicht einseitig erfolgen und von einer sachlichen und unparteiischen Berichterstattung klar getrennt sein. Eine starre Verpflichtung auf lineare Ausspielwege ist für viele Programme angesichts des veränderten Verhaltens ihrer Nutzer nicht mehr zeitgemäß; auch das ist ein Faktor, der bisher vielleicht zu wenig berücksichtigt wurde. Die vorgesehene Flexibilisierung ermöglicht insoweit auch eine zukunftsgerechte Weiterentwicklung in der Art der Auftragserfüllung durch die Anstalten selbst ohne entsprechende detaillierte Vorgaben des Gesetzgebers. – Kollege Deisenhofer, ich hoffe, dass der BR nicht nur nach den von Ihnen gerade genannten Vorschlägen der GRÜNEN handelt; ich bin relativ zuversichtlich, dass er das auch ohne Vorschläge Ihrer Partei selbst kann.

Der vorliegende Entwurf des Staatsvertrags ist das Ergebnis eines langen Diskussionsprozesses der Länder zu Auftrag und Strukturoptimierung der Rundfunkanstalten, der ja bereits 2016 in die Wege geleitet wurde. Die Diskussionen über die jüngste Erhöhung des Rundfunkbeitrags zum 1. Januar 2021 sowie aktuell über den grundsätzlichen Reformbedarf bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten infolge der Skandale beim RBB zeigen, wie stetig der Legitimationsdruck des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland während der Arbeit an diesem Staatsvertrag gewachsen ist.

Kolleginnen und Kollegen, auch das ist übrigens ein Grund für die Anhörung. Das war eine Diskussion, die wir vor zwei Jahren oder noch vor einem Jahr nicht hatten. Das unterstreicht auch die Dringlichkeit sowohl der vorliegenden, vorgeschlagenen Änderungen als auch noch weitergehender Reformschritte. Ich verhehle nicht, dass sich meine Fraktion auch hier weitere vernünftige und weitergehende Schritte wünscht. Ein Anfang ist aber gemacht. Für die Diskussion in den Ausschüssen wünsche ich mir eine gute und klare Kooperation. Ein modernes Qualitätsmedium ist das Ziel, und wir

stimmen dem Antrag betreffend den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag deshalb in dieser Form zu.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Herr Kollege, es liegen zwei Meldungen zu Zwischenbemerkungen vor. – Die erste kommt von Herrn Prof. Hahn.

**Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD):** Geschätzter Herr Kollege Dorow von der CSU, selbst Malu Dreyer, die rheinland-pfälzische SPD-Ministerpräsidentin und Vorsitzende der Rundfunkkommission der Länder ist, sagte zum neuen Medienänderungsstaatsvertrag, dass viele Bürger Eingaben gemacht hätten, dass es nach ihrem Gefühl zu viel Berichterstattung gebe, bei der nicht mehr unterscheidbar sei, ob es objektive Berichterstattung oder Meinung oder beides gemischt sei.

Hier wurde also genau das bestätigt, was wir als AfD hier im Plenum und im Wissenschaftsausschuss immer betont haben. Leider haben die Regierungschefs die Reform aber nicht zu dem Schritt genutzt, den sie ohne Weiteres hätten vollziehen können: den öffentlich-rechtlichen Rundfunk stark zu verkleinern und damit auch seine Kosten merklich zu reduzieren. Daher lautet meine Frage: Warum nutzt die Staatsregierung ihre Befugnisse nicht und setzt sich hier richtig für eine Reform – im Speziellen für eine Verschlankung und damit einer Reduktion der Beiträge unserer Bürger – ein?

**Alex Dorow (CSU):** Kollege Hahn, ich gebe eine klare Antwort: Wenn eine starke Verkleinerung, die Sie gerade genannt haben, Garant dafür wäre, dass Meinung und Kommentar auf der einen Seite sowie Bericht auf der anderen Seite getrennt würden, dann würden wir das machen. Das ist aber nicht der Fall; denn das eine hat mit dem anderen nichts zu tun. Das ist das Problem, das wir auch immer in der Diskussion mit Ihrer Fraktion haben. Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun. Das ist ein Kodex, der in den journalistischen Grundsätzen festgelegt ist; mit einer Vergrößerung oder Verkleinerung hat er absolut nichts zu tun. Insofern ist die Frage hinfällig; es tut mir leid.

**Präsidentin Ilse Aigner:** Es gibt eine zweite Zwischenbemerkung des Kollegen Deisenhofer.

**Maximilian Deisenhofer (GRÜNE):** Lieber Kollege Dorow, ich habe natürlich überhaupt nichts gegen die Anhörung. Ich habe mich nur ein bisschen über den Zeitpunkt gewundert. Die Befürchtung hat eine Vorgeschichte: Die CSU hat in den letzten Monaten auch um den Landtag herum Veranstaltungen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit Überschriften wie "Mangelnde Meinungsfreiheit" und "Umerziehung" beworben. Ich würde von Ihnen einfach gerne einmal wissen, ob Sie das genauso sehen. Sind das die Begriffe, die Ihnen einfallen, wenn Sie an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk denken? Falls ja, können Sie vielleicht noch etwas konkreter benennen, welche Formate und Personen in unserem Bayerischen Rundfunk denn aus Ihrer Sicht für mangelnde Meinungsfreiheit oder Umerziehung stehen?

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Alex Dorow (CSU):** Ich sage Ihnen: Für mich ganz persönlich gibt es keine Umerziehung. Es wird in dieser Diskussion eine Zuspitzung geben, die haben wir seit Jahren. Und genau Ihre Fraktion ist doch eigentlich Meister der Zuspitzung.

(Zuruf von den GRÜNEN)

– Natürlich. – Also Meister der Zuspitzung in vielen anderen Bereichen. Wenn dann jetzt mal von meiner Fraktion in bestimmten Fragen zugespitzt wird, ist das für meine Begriffe zunächst einmal kein Fehler, solange die Diskussion fair bleibt.

Ich darf daran erinnern, Sie hatten vor Kurzem selbst eine Veranstaltung Ihrer Fraktion – im Mathäser, war es glaube ich –, wo es hieß: Darum brauchen wir den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. – Das unterscheidet unsere Fraktionen in dieser Frage. Sie geben schon die Antworten, bevor die Diskussion überhaupt stattgefunden hat. Wir diskutieren vorher und geben dann die Antwort.

(Beifall bei der CSU)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Das waren die Zwischenfragen, vielen Dank, Herr Kollege Dorow. – Als Nächster hat der Kollege Uli Henkel für die AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

**Uli Henkel (AfD):** Frau Präsidentin, geschätzte Kollegen! Bei der heutigen Ersten Lesung zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag geht es für uns, ohne schon auf die Details eingehen zu wollen, zunächst um eine erste, aber doch wichtige Standortbestimmung.

Man muss der zu Recht fristlos aus dem Amt gejagten RBB-Intendantin Schlesinger für deren Verfehlungen ja geradezu dankbar sein, kam dadurch endlich ein längst überfälliger Prozess ins Rollen, an den sich bisher, wenn man einmal von Sachsen-Anhalts Weigerung der Zwangsgebührenerhöhung auf 18,36 Euro zuzustimmen, absieht, niemand in der Politik so richtig herangetraut hat, wohl, um nicht in die rechte, also die richtige Ecke gestellt zu werden.

Dabei ist das von Grün-Rot ständig bemühte Narrativ, wer den öffentlich-rechtlichen Rundfunk kritisiere oder gar Hand an ihn legen wolle, greife direkt die Demokratie selbst an, nicht nur falsch, sondern auch schäbig, soll dieses Framing ja einschüchtern und damit eine doch unbedingt notwendige Diskussion gleich im Keim ersticken. Wer Reformen fordere und dies dann auch noch mit einer Verschlinkung des Systems verbinde, der, so wird weiter kolportiert, wolle doch nur seine wahre Absicht, den Öffentlich-Rechtlichen in seiner Gänze abzuschaffen, kaschieren.

Die gute Nachricht heute aber lautet: Es tut sich dennoch etwas. So einfach lässt sich das Thema jetzt auch mit der Nazi-Keule nicht mehr vom Tisch wischen. Wenn die CSU erst kürzlich eine Veranstaltung mit dem Titel "Brauchen wir ARD und ZDF noch?" macht, wenn der Kollege Markwort medial wirksam auf den Tisch haut und dabei Grenzen austestet, wenn auch Merz und Co sich eindeutig und dabei eindeutig kritisch äußern, dann bestätigt dies nur unsere seit Langem schon gehegte Vermutung, dass sich außer den GRÜNEN und den Roten alle anderen Parteien mit dem öf-

fentlich-rechtlichen Rundfunk jedenfalls in seiner jetzigen Ausgestaltung nicht mehr so wohl fühlen, wie dies noch vor ein paar Dekaden der Fall war, etwas, das die AfD auch schon seit Jahren immer wieder vehement angemahnt hat.

Es geht dabei aber nicht um ein paar Luxusautos oder Möbel in den Intendanzen, es geht nicht einmal um inakzeptable Gehälter oder unmoralisch hohe Altersbezüge der mit Zwangsabgaben überbesoldeten Rundfunkgewaltigen, es geht darum, dass jeder klar denkende Mensch, ja in der Zwischenzeit eben sogar zahlreiche Politiker langsam merken, dass dieses Framing, dieses Belehren, dieses Erziehen, dieses ständige Moralisieren, auch das Gendern, schlicht nicht vom Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gedeckt ist.

(Beifall bei der AfD)

Sogar die klar verfassungswidrige Ausgrenzung der AfD in den politischen Sendungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, hier des BR, die ich statistisch ausgewertet und gerichtsverwertbar beweisen kann,

(Der Redner hält eine Statistik in Form eines Balkendiagramms hoch)

muss doch eigentlich anständigen Politikern auch der anderen Parteien gegen den Strich gehen, könnten sie ja schon bald selbst drankommen, wenn der hochnotpeinliche ampelnahe Staatsfunk weiterhin ungebremst die grün-rote Agenda herunterpredigen darf.

Wir werden und wir müssen uns nicht in allen Punkten einig werden, geschätzte Kollegen, weiß auch ich um Ihre Ängste, für mit der AfD übereinstimmende Meinungen ganz schnell auf dem politischen Scheiterhaufen zu landen. Ich bin dennoch zuversichtlich, dass es zu einem Zurück zum Status quo ante Schlesinger nicht mehr kommen wird. Das Durchwinken von Rundfunkänderungsstaatsverträgen jedenfalls wird nun der Vergangenheit angehören, und der Bayerische Landtag kann doch auch vom

Bundesverfassungsgericht nicht zu einer Ratifizierung gezwungen werden, was wir eben vorschlagen, dass es nicht geschieht.

Die AfD-Fraktion lehnt Änderungsverträge, die einen unhaltbaren Zustand aber doch nur perpetuieren wollen, ohnehin grundsätzlich ab und sieht insoweit jetzt einer vermutlich hoch emotionalen Debatte in den Ausschüssen gespannt entgegen. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Als Nächster spricht für die Fraktion der FREIEN WÄHLER der Kollege Rainer Ludwig.

**Rainer Ludwig (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Die öffentlich-rechtlichen Medien sind in den letzten Wochen in der Tat häufig selbst in die Schlagzeilen geraten, und diese Turbulenzen waren alarmierende Signale.

Allerdings hat auch Kollege Henkel jetzt genügend Zündstoff in seinen Ausführungen gegeben, die Debatte in eine andere Richtung zu lenken, ich will mich aber darauf nicht konzentrieren und einlassen, ich glaube, es spricht für sich, was er von sich gegeben hat. Ich möchte aufgrund der Komplexität des neuen Dritten Medienänderungsstaatsvertrages schlaglichtartig einige wesentliche Punkte herausgreifen.

Meine Damen und Herren, natürlich, Skandal um RBB-Intendantin Schlesinger, daran anschließend hat ausgerechnet der ARD-Chef selbst eine Debatte zur revolutionären Neuordnung entfacht, schließlich noch die Ipsos-Umfrage, die sagt, dass nur noch eine Minderheit für ARD und ZDF in der jetzigen Form sei.

Nun, mit dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag liegt uns ein umfassendes Gesetzpaket vor, das an vielen Stellen zeitgemäß nachschärft und durch dringend notwendige Reformen das Profil des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wieder stärkt und stabilisiert.

In Artikel 1 zum Beispiel wird sichergestellt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch künftig unter den Bedingungen der modernen Massenkommunikation seinem verfassungsrechtlichen Kernauftrag nach Vielfalt und Grundversorgung nachkommt. In Nummer 7 wird die demokratierelevante Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und ebenso dessen Bedeutung als Plattform des gesamtgesellschaftlichen Diskurses unterstrichen.

Ziel ist es, meine Damen und Herren, mit einem hochwertigen Komplettangebot für alle Teile – ich betone: alle Teile – der Gesellschaft dem Wandel der Mediennutzung Rechnung zu tragen und einen integrativen offenen Kommunikations- und Debattenraum zu schaffen. Somit wird auch gewährleistet, die gesamte Bandbreite unterschiedlicher Perspektiven und Lebenswirklichkeiten der Menschen in unserem Land abzudecken und journalistisch im Blick zu haben.

Genau damit erfüllt der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Integrationsfunktion in den Kernbereichen Information und Bildung, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, aber auch Unterhaltung – die Bereiche Kultur und Sport haben dort ihre Berechtigung.

Meine Damen und Herren, die Programmgestaltung darf sich nicht allein auf Mainstream oder Quotenorientierung fokussieren, sondern muss sich durch Qualität, durch Innovation, durch Vielfalt, durch Differenzierung, durch eigene Impulse und multiple Sichtweisen auszeichnen. Die Einhaltung allgemein anerkannter journalistischer Grundsätze wie die ausgewogene, die objektive, die unabhängige, die unparteiliche, die neutrale, wahrheitsgerechte, unverzerrte, sorgfältig recherchierte Berichterstattung und die Wahrung persönlichkeitsachtender Standards sind ja genau das Markenzeichen und die Qualitätsmaßstäbe der Öffentlich-Rechtlichen. Deshalb genießt der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch unser ganzes Vertrauen. Dies gilt umso mehr unter dem Aspekt der Fortentwicklung des Online-Auftrages der Digitalisierung und der destabilisierenden Informationsverbreitung durch das Internet.

Kernessenz der Evaluierung: Die bundesweiten Vollprogramme wie das Erste und das ZDF bleiben weiterhin dauerhaft linear beauftragt, Herr Minister, Sie haben das bereits erwähnt.

Am auffälligsten für die Rezipienten aber dürften die Änderungen bei den bislang ebenfalls linearen Spartensendern ausfallen. Hier sind Tagesschau24, ARD alpha, ZDFinfo, Phoenix, ZDFneo zu nennen. Die Sendeanstalten können künftig in Selbstverantwortung entscheiden, ob diese Kanäle weitergeführt, eigenständig ausgetauscht, eingestellt oder eben ins Internet überführt werden. Das gibt den Sendern mehr Flexibilität und schafft dadurch eine erhöhte Wirtschaftlichkeit. Das ist explizit auch noch ein Punkt, der bei diesen Anstalten verbessert werden muss. Kosteneinsparungen müssen durch Verschlinkungen in den Bereichen Verwaltung, Produktion und Technik erzielt werden, durchaus auch im Programm selbst, wenn ich zum Beispiel an die Doppelausstrahlung von ARD und ZDF bei der Fußball-WM denke. Nötig sind aber auch Einsparungen durch eine Modernisierung der Strukturen.

Zudem werden durch die effiziente Zusammenführung der bislang eigenen Web-Auftritte und Mediatheken publizistische, technische und wirtschaftliche Synergieeffekte möglich.

Abschließend möchte ich noch auf die Stärkung der Aufsichtsgremien eingehen: Zur besseren Transparenz und Überprüfbarkeit sollen harmonisierte, einheitliche und vergleichbare Maßstäbe gelten, mit denen eine objektive Kontrolle der Einhaltung von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Ressourceneffizienz ermöglicht wird.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das Fazit: Wir haben eine systemrelevante Medienlandschaft. Sie ist Garant für Meinungsvielfalt, Pluralität und demokratisches Gesellschaftsprinzip. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat dabei eine herausragende Rolle. Der Dritte Medienänderungsstaatsvertrag ist ein weiterer, wichtiger und zielführender Meilenstein. Deshalb stimmen wir dieser Novellierung auch zu.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Die Kollegin Martina Fehlner hat für die SPD-Fraktion das Wort.

**Martina Fehlner (SPD):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Den vorliegenden Dritten Medienänderungsstaatsvertrag haben die Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen aller 16 Bundesländer am 20. Oktober 2022 unterzeichnet. Gemeinsam wurde damit der Weg frei für die wichtigen, unumgänglichen Reformen und Strukturverbesserungen. Klar ist auch: Diese müssen weitergehen. Mit dem neuen Staatsvertrag soll der Programmauftrag der öffentlich-rechtlichen Sender, wie er auch in unserem Grundgesetz verankert ist, geschärft und konkretisiert werden. Das bedeutet, dass die integrative Funktion der Angebote von ARD, ZDF und Deutschlandradio stärker in den Fokus rücken soll. Ferner soll festgeschrieben werden, dass ein Angebot für alle Bevölkerungsgruppen vorzuhalten ist, nicht zuletzt für die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen, Familien und Menschen mit Behinderung. Das begrüßen wir nachdrücklich.

Keine Frage, der öffentlich-rechtliche Rundfunk steht unter großem Reformdruck. Daher ist es gut, dass die Rundfunkanstalten im neuen Staatsvertrag verpflichtet werden, in einen regelmäßigen Dialog mit der Bevölkerung zu treten im Hinblick auf Qualität, Leistung und Fortentwicklung der Programmangebote. Das schafft Vertrauen, Transparenz und Akzeptanz. Klar ist: Wir leben in einer sich rasant verändernden Medienwelt, einer Medienwelt, die immer digitaler wird. Angebote werden mehr und mehr digital genutzt. Diesem veränderten Nutzungsverhalten muss sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk stellen. So soll nicht zuletzt einem Generationenabriss entgegen gewirkt werden. Vor allem jüngere Generationen nutzen weniger lineare Angebote. Sie nutzen intensiver On-Demand, Streaming-Angebote und Podcasts.

Ich möchte kurz auf einige für uns wesentliche Punkte im Dritten Medienänderungsstaatsvertrag eingehen:

Erstens. Durch die Anpassungen in § 28 erhalten die Rundfunkanstalten mehr Möglichkeiten, ihr Angebotsportfolio zu gestalten und die Verbreitungswege an die veränderte Mediennutzung anzupassen. Eine Verpflichtung besteht allerdings nicht.

Zweitens. Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung gehören zum Grundauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die Angebotskategorie "Unterhaltung" muss einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechen. Die Sender sollen Leitlinien hierfür im Rahmen ihrer Programmautonomie in Abstimmung mit ihren Aufsichtsgremien entwickeln.

Drittens. Ein Schwerpunkt des neuen Staatsvertrages ist die Stärkung der Aufsichtsgremien. Sie erhalten jetzt zusätzliche Aufgaben. Unter anderem sollen sie über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung wachen und für die Anstalten Qualitäts- und Programmrichtlinien aufstellen. Der Bericht hierüber ist zukünftig auch den Landesparlamenten zur Verfügung zu stellen. Wichtig sind zudem die geforderten einheitlichen hohen Standards für Transparenz und Compliance.

Viertens. Die allgemeinen Grundsätze journalistischer Arbeit, denen der öffentlich-rechtliche Rundfunk in besonderer Weise verpflichtet ist, vor allem in puncto Objektivität, Unabhängigkeit und Achtung von Persönlichkeitsrechten, werden in § 26 statuiert. Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist es, die Menschen mit unabhängigen, sorgfältig recherchierten, verlässlichen, authentischen Nachrichten und Informationen zu versorgen und so unterschiedlichen Meinungen und Einstellungen in unserer Gesellschaft eine Stimme zu geben. Demokratie braucht eine sichere Informiertheit unserer Gesellschaft. Das gehört zu ihrer DNA. Das ist unverzichtbar. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist eine der großen Errungenschaften unserer Zivilgesellschaft. Darauf können wir stolz sein.

(Beifall bei der SPD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Der nächste Redner ist der Kollege Helmut Markwort für die FDP-Fraktion.

**Helmut Markwort (FDP):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Medienstaatsvertrag wird seit sechs Jahren verhandelt. Herausgekommen sind 122 Paragraphen, aber nur wenige Fortschritte. Wir werden dem Staatsvertrag zustimmen, weil wir uns auch über kleine Fortschritte freuen. Aber es ist doch bedauerlich, dass die 16 Ministerpräsidenten so wenig Reformanstöße und so wenig Aufforderung formuliert haben, an Produktion und Technik zu sparen. Zum Beispiel stellen sie den Sender Phoenix zur Debatte. Bevor Phoenix ins Netz verschwindet, sollten wir erst einmal bei Produktion und Technik sparen.

(Beifall bei der FDP)

Wir können uns vorstellen, dass die 16 Ministerpräsidenten in ihrer Runde nicht die Kraft und den Willen aufgebracht haben, den Kollegen vom Saarland und von Radio Bremen klarzumachen, dass sie in dieser Form überflüssig sind.

Diese Ministerpräsidenten sind mit ihren Sendern zum Teil in Drei- und Vier-Länderanstalten vertreten. Sie haben aber nicht die Kraft aufgebracht, diese toten, subventionierten Kleinstsender einzufrieren auf ein Format, das für die regionale Information notwendig wäre. Im Staatsvertrag sind viele Dinge enthalten, die weit hinter den Inhalten des von der FDP eingebrachten Gesetzentwurfs zurückbleiben. Zum Beispiel ist immer noch die Zwangsverbreitung religiöser Sendungen vorgesehen. Auch viele andere Dinge sind von gestern und kein Anstoß für die große Reform, die alle fordern.

(Beifall bei der FDP)

Mir und uns gefällt die Stärkung des Rundfunkrats, der Aufsichtsgremien. Das ist eine ganz wichtige Sache. Viele Kollegen und auch ich haben das im Bayerischen Rundfunk erlebt: Unter der Führung des Prälaten war das ein Abnick-Verein. Das waren Erfüllungsgehilfen des Senders. Ich zitiere einmal den Kollegen Runge von den GRÜNEN. Der hat von Majestätsbeleidigung gesprochen, wenn man dort jemanden kritisiert. Wir müssen den Rundfunkrat organisieren und ihn selbstständig machen. So wie es jetzt ist, ist die Situation so, wie wenn die Fraktionsgeschäftsstellen bei der Staats-

kanzlei angesiedelt wären. Wir werden selbstständig sein müssen. Das erfordert aber auch das Umdenken in den Köpfen einiger Leute, die sich dort jahrelang als Prätorianer des Senders gefühlt haben.

Ich will den Kollegen Buhrow ausdrücklich loben. Er ist viel dafür kritisiert worden, dass er die Dinge, die er öffentlich gesagt hat, nicht intern gesagt hat. Wenn er die Dinge intern geäußert hätte, wären diese in den Kommissionen versickert. Ich kann Ihnen sagen, beim ZDF herrscht die größte Aufregung darüber, dass er öffentlich vorgeschlagen hat, das ZDF einzubeziehen. Dieser Verein, der den Medienstaatsvertrag formuliert hat, hat nicht die Kraft zur Reform. Tom Buhrow hat einen Runden Tisch gefordert. Das kann er als Befangener nicht durchsetzen. Aber ich appelliere an Florian Herrmann: Herr Minister, Sie haben auf den Medientagen einen guten Vorschlag gemacht. Sie haben gesagt, dass wir eine Art Verfassunggebende Versammlung brauchen, so etwas wie einen großen Runden Tisch. Diesen hat auch Tom Buhrow gefordert. Das war ein guter Vorschlag. Stoßen Sie das an, setzen Sie das durch. Nur eine solche Synergie-Kommission ist in der Lage, die wirklich große Reform durchzusetzen.

(Beifall bei der FDP)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Staatsvertrag dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Ich sehe keinen. Dann ist das so beschlossen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

### **Antrag der Staatsregierung**

Drs. 18/25052

**auf Zustimmung zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Alex Dorow**  
Mitberichterstatterin: **Susanne Kurz**

### **II. Bericht:**

1. Der Staatsvertrag wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Staatsvertrag in seiner 77. Sitzung am 1. Februar 2023 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - AfD: Ablehnung
  - SPD: Zustimmung
  - FDP: ZustimmungZustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag in seiner 95. Sitzung am 9. März 2023 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - AfD: Ablehnung
  - SPD: Zustimmung
  - FDP: ZustimmungZustimmung empfohlen.

**Robert Brannekämper**  
Vorsitzender



## **Beschluss**

### **des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### **Antrag der Staatsregierung**

Drs. 18/25052, 18/27892

#### **auf Zustimmung zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Der Landtag stimmt gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern dem Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) zu.

Die Präsidentin

I.V.

**Karl Freller**

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Nachdem der Tagesordnungspunkt 4 wie vorab bekannt gegeben entfällt, rufe ich nun **Tagesordnungspunkt 5** auf:

### **Antrag der Staatsregierung**

**auf Zustimmung zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) (Drs. 18/25052)**

#### **- Zweite Lesung -**

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Staatsvertrag auf der Drucksache 18/25052 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst auf Drucksache 18/27892 zugrunde. Gemäß § 58 der Geschäftsordnung kann die Abstimmung nur über den gesamten Staatsvertrag erfolgen. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt Zustimmung. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung.

Wer dem Staatsvertrag zustimmen will, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Teile der SPD-Fraktion – –

(Widerspruch bei der SPD)

– Also, wir fangen noch mal an: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FREIE WÄHLER, CSU-Fraktion, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion. Gegenstimmen! – Gegenstimmen der AfD-Fraktion sowie der fraktionslosen Abgeordneten Bayerbach, Klingen und Swoboda. Stimmenthaltungen? – Bei Stimmenthaltung des Abgeordneten Plenk (fraktionslos). Dem Staatsvertrag ist hiermit zugestimmt worden.

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 7** **München, den 13. April** **2023**

---

Datum	Inhalt	Seite
24.3.2023	Bekanntmachung des <b>Dritten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)</b> 02-33-S	114
28.3.2023	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	121

---

02-33-S

**Bekanntmachung des  
Dritten Staatsvertrags zur  
Änderung medienrechtlicher Staatsverträge  
(Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)**

**vom 24. März 2023**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 22. März 2023 (Drs. 18/28105) dem im Zeitraum vom 21. Oktober bis 2. November 2022 unterzeichneten Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 24. März 2023

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Dr. Florian H e r r m a n n

---

**Dritter Staatsvertrag  
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge  
(Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

**Änderung des  
Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, geändert durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 14. bis 27. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Satzungen, Richtlinien und gemeinsame Maßstäbe, Berichtspflichten, Publikumsdialog“.

b) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen“.

2. In der Präambel wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Des Weiteren tragen sie eine Verantwortung, die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration, den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs in Bund und Ländern fördern. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. Bei der Angebotsgestaltung sollen sie dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt beitragen. Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen

und jungen Erwachsenen, der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien. Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags. Der Auftrag im Sinne der Sätze 8 und 9 soll in seiner gesamten Breite auf der ersten Auswahlebene der eigenen Portale und über alle Tageszeiten hinweg in den Vollprogrammen wahrnehmbar sein.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind bei der Erfüllung ihres Auftrags der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet. Ferner sollen sie die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in ihren Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 30 Abs. 3 und 4 dienen allein dem öffentlichen Interesse; subjektive Rechte Dritter werden dadurch nicht begründet.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

4. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Fernsehprogramme

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam das Vollprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)“.

(2) Die Dritten Fernsehprogramme einschließlich regionaler Auseinanderschaltungen werden von einzelnen oder mehreren in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten nach Maßgabe ihres jeweiligen Landesrechts veranstaltet, und zwar jeweils durch

1. den Bayerischen Rundfunk (BR),

2. den Hessischen Rundfunk (HR),
3. den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR),
4. den Norddeutschen Rundfunk (NDR),
5. Radio Bremen (RB),
6. den Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB),
7. den Südwestrundfunk (SWR),
8. den Saarländischen Rundfunk (SR) und
9. den Westdeutschen Rundfunk (WDR).

(3) Das ZDF veranstaltet das Vollprogramm „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:

1. das Vollprogramm „3sat“ mit kulturellem Schwerpunkt unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter und
2. das Vollprogramm „arte – Der Europäische Kulturkanal“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter.

(5) Die nach dem Medienstaatsvertrag, in der Fassung des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 27. Dezember 2021, gemäß dessen § 28 Abs. 1 Nr. 2 (tagesschau24, EinsFestival), Abs. 2 Nr. 2 (ARD-alpha), Abs. 3 Nr. 2 (ZDFinfo, ZDFneo) sowie Abs. 4 Nr. 3 (PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal) und Nr. 4 (KI.KA – Der Kinderkanal) veranstalteten Fernsehprogramme sind weiterhin beauftragt; die Beauftragung geht auf die nach § 32a überführten, ausgetauschten oder wiederhergestellten oder die nach § 32 veränderten Angebote über. Die Gesamtzahl der Fernsehprogramme, die von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF veranstaltet werden, darf jeweils die Zahl der zum 30. Juni 2023 verbreiteten Fernsehprogramme nicht übersteigen.“

5. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 29“ die Wörter „unter Einbeziehung einer gemeinsamen Plattformstrategie“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausstrahlung in ihren Programmen für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist; das Angebot dieser nicht-europäischen Werke ist nur zulässig, wenn es sich um Beiträge zur Bildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 26 oder zur Kultur im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 27 handelt und sie in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen,“

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

- „3. das Angebot auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken im Sinne der Nummer 2 als eigenständige audiovisuelle Inhalte für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist; eine zeitlich weitergehende Abrufmöglichkeit ist im Einzelfall möglich, wenn dies aus redaktionellen Gründen oder Gründen der Angebotsgestaltung geboten ist und die weitergehende Bereitstellung in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beiträgt,“

cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Telemedienangebote“ die Wörter „nach Maßgabe des § 26“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

- „Soweit sie in ihren Telemedienangeboten Empfehlungssysteme nutzen oder anbieten, sollen diese einen offenen Meinungsbildungsprozess und breiten inhaltlichen Diskurs ermöglichen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten.“

- e) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Satzungen, Richtlinien und  
gemeinsame Maßstäbe, Berichtspflichten,  
Publikumsdialog“.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bericht nach Satz 1 ist den Landesparlamenten zur Kenntnis zu geben.“

- c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 6 eingefügt:

„(3) Die jeweils zuständigen Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios wachen über die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26 sowie über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(4) Die Gremien haben die Aufgabe, für die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios Richtlinien aufzustellen und die Intendanten in Programmfragen zu beraten. Die Richtlinien umfassen die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung; die Richtlinien sind in dem Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichen und regelmäßig zu überprüfen.

(5) Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gemeinsam unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien und unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF)

Maßstäbe fest, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen.

(6) Die Anstalten treffen Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots, auszutauschen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

7. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 30 jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 30 Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Die Telemedienkonzepte müssen auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 enthalten. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind; redaktionelle Gründe oder Gründe der Angebotsgestaltung, die zu einer weitergehenden Abrufmöglichkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 führen können, sind unbeschadet der erforderlichen Einzelfallprüfung in den Telemedienkonzepten näher zu konkretisieren und regelmäßig zu überprüfen. Sollen nicht-europäische Werke nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 auf Abruf bereitgestellt werden, ist zu erläutern, wie diese in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendschutzes, des Datenschutzes sowie des § 30 Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben. Die Aufgabe, Telemedienkonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.

(2) Die Beschreibung aller Telemedienangebote muss eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.“

b) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Soweit dieser Staatsvertrag für ein neues oder wesentlich geändertes Telemedienangebot ein Verfahren nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 vorsieht, können die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio, um

1. Erkenntnisse zu gewinnen, die sie für den Vorschlag für ein neues Telemedienangebot benötigen, oder
2. Aufschlüsse über den voraussichtlichen Bedarf nach dem neuen Telemedienangebot zu erhalten oder
3. neuartige technische oder journalistische Konzepte zu erproben,

das neue oder wesentlich geänderte Angebot auch ohne Durchführung des Verfahrens für eine Dauer von höchstens sechs Monaten im Rahmen eines Probebetriebs veranstalten oder bereitstellen. Um den Übergang in ein reguläres Telemedienangebot zu ermöglichen, kann der Probebetrieb um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden, wenn zeitgleich ein Verfahren nach den Absätzen 4 bis 7 eingeleitet wird. Die Aufnahme und der Zeitpunkt des Beginns eines solchen Probebetriebs ist von den Anstalten der jeweiligen Rechtsaufsicht anzuzeigen.

(9) Die Anstalten haben die Zahl der Nutzer des Probebetriebs insbesondere durch technische Maßnahmen zu beschränken, um zu verhindern, dass der Probebetrieb der Einführung eines neuen oder wesentlich veränderten Angebots im Sinne der Absätze 1 und 3 gleichkommt.“

8. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme ganz oder teilweise einstellen oder deren Inhalte in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts überführen. Eine Überführung gleichartigen Inhalts gemäß Satz 1 liegt insbesondere auch vor, wenn für eine Verbreitung des Angebots im Internet (linear oder auf Abruf) unter grundlegender Beibehaltung der

thematischen inhaltlichen Ausrichtung des Angebots und der angestrebten Zielgruppe internetspezifische Gestaltungsmittel eingesetzt werden. Für Einstellung und Überführung, auch soweit diese in ein Telemedienangebot erfolgt, findet ausschließlich das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5 Anwendung; § 30 bleibt unberührt.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erstellen Angebotskonzepte, in denen sie jeweils darstellen, welches Fernsehprogramm oder welche Teile davon eingestellt werden sollen oder wie die betroffenen Inhalte gegebenenfalls unter Berücksichtigung internetspezifischer Gestaltungsmittel in ein Angebot im Internet überführt werden sollen. Dabei haben sie darzulegen, dass der Auftrag auch durch das veränderte Angebot erfüllt wird und die Änderung des Angebots dem Auftrag nach § 26 unter Berücksichtigung des geänderten Nutzerverhaltens dem Entwicklungsbedarf entspricht. Werden Inhalte ganz oder teilweise in ein Angebot im Internet überführt, gilt § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend; das Angebotskonzept muss auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 enthalten. Das zuständige Gremium gibt Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Die Aufgabe, Angebotskonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.

(3) Die Angebotskonzepte müssen eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gremiums der Rundfunkanstalt. Die Entscheidung ist zu begründen.

(5) Nach Zustimmung des zuständigen Gremiums hat die jeweilige Rundfunkanstalt der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 2 und 3 und nach Prüfung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte

Angebotskonzept im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt zu veröffentlichen. In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.

(6) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme durch ein anderes Fernsehprogramm austauschen. Hierfür gilt das Verfahren gemäß Absatz 2 bis 5 entsprechend.

(7) Ein nach den Absätzen 1 bis 6 eingestelltes, überführtes oder ausgetauschtes Angebot kann wiederaufgenommen, selbst eingestellt sowie erneut überführt oder ausgetauscht werden; dabei ist auch die Überführung in ein Programm, das nicht über das Internet übertragen wird, zulässig. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend. Die Änderung von Telemedienangeboten richtet sich nach § 32.

(8) Durch die Überführung oder den Austausch der in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme darf kein Mehrbedarf entstehen; dabei bleiben von Nutzerzahlen abhängige Verbreitungskosten außer Betracht. Im Übrigen richten sich die Überführung oder der Austausch nach § 32 Abs. 4 bis 7 entsprechend; Absatz 3 bleibt unberührt.“

9. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die wettbewerbsfähige Fortführung der bestehenden Angebote, die durch Staatsvertrag aller Länder beauftragten Fernsehprogramme sowie die nach § 32a überführten oder ausgetauschten Angebote (bestandsbezogener Bedarf),“

b) In Nummer 2 werden das Wort „Rundfunkprogramme“ durch das Wort „Angebote“ und das Wort „Rundfunkprogrammen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.

10. In § 37 Satz 3 wird das Wort „Landtagen“ durch das Wort „Landesparlamenten“ ersetzt.

11. Die Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 6 und 17 werden jeweils nach dem Wort „Sendungen“ die Wörter „im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3“ eingefügt.

b) In den Nummern 14 bis 16 werden jeweils nach dem Wort „Sendung“ die Wörter „im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3“ eingefügt.

## Artikel 2

### Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Medienstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

#### Für das Land Baden-Württemberg:

Hannover, den 21.10.2022

Winfried K r e t s c h m a n n

#### Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 2.11.2022

Dr. Markus S ö d e r

#### Für das Land Berlin:

Hannover, den 21.10.2022

Franziska G i f f e y

#### Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 2.11.2022

Dr. Dietmar W o i d k e

**Für die Freie Hansestadt Bremen:**

Hannover, den 21.10.2022

Dr. Andreas B o v e n s c h u l t e

**Für die Freie und Hansestadt Hamburg:**

Hannover, den 21.10.2022

Dr. Peter T s c h e n t s c h e r

**Für das Land Hessen:**

Hannover, den 21.10.2022

Boris R h e i n

**Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:**

Hannover, den 21.10.2022

Manuela S c h w e s i g

**Für das Land Niedersachsen:**

Hannover, den 21.10.2022

Stephan W e i l

**Für das Land Nordrhein-Westfalen:**

Hannover, den 21.10.2022

Hendrik W ü s t

**Für das Land Rheinland-Pfalz:**

Berlin, den 2.11.2022

Malu D r e y e r

**Für das Saarland:**

Hannover, den 21.10.2022

Anke R e h l i n g e r

**Für den Freistaat Sachsen:**

Hannover, den 21.10.2022

Michael K r e t s c h m e r

**Für das Land Sachsen-Anhalt:**

Hannover, den 21.10.2022

Dr. Rainer H a s e l o f f

**Für das Land Schleswig-Holstein:**

Hannover, den 21.10.2022

Daniel G ü n t h e r

**Für den Freistaat Thüringen:**

Hannover, den 21.10.2022

Bodo R a m e l o w

2015-1-1-V

## **Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung**

**vom 28. März 2023**

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

### **§ 1**

In § 96 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 TMG“ durch die Wörter „§ 28 Abs. 1 Nr. 10 bis 13 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 14. April 2023 in Kraft.

München, den 28. März 2023

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r



---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612